

**Zertifikat Nr. 256241 COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2012**

**GRÜNDUNGSKURKUNDE UND**

**SATZUNG**

**DER**

**STATE STREET GLOBAL ADVISORS LIQUIDITY PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT**

**MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN IHREN TEILFONDS**

**(in der durch Sonderbeschluss der Anteilhaber vom 17. Juli 2013 geänderten Fassung)**

**EIN UMBRELLA-FONDS**

**MATHESON**  
70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

Tel.: +353 1 232 2000  
FAX + 353 1 232 3333  
15717466.13

**COMPANIES ACTS VON 1963 BIS 2012**  
**EINE AKTIENGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**  
**GRÜNDUNGSURKUNDE**  
**DER**  
**STATE STREET GLOBAL ADVISORS LIQUIDITY**  
**PUBLIC LIMITED COMPANY**  
**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG**  
**ZWISCHEN DEN TEILFONDS**  
**(in ihrer durch Sonderbeschluss der Anteilhaber**  
**vom 17. Juli 2013 geänderten Fassung)**

1. Der Name der Gesellschaft ist **STATE STREET GLOBAL ADVISORS LIQUIDITY PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft ist eine Public Limited Company, die eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds gegründete Investmentgesellschaft ist. Ihr einziger Unternehmenszweck ist die gemeinsame Anlage ihrer Geldern in:
  - (a) Wertpapieren und/oder
  - (b) anderen liquiden Finanzanlagen des von ihr auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Kapitals nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der EU-Verordnung von 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung).
3. Die Gesellschaft ist bevollmächtigt, zum Zwecke der Realisierung ihres besagten Unternehmensziels:
  - (1) Das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zwecke im eigenem Namen oder im Namen nominierter Personen Anteile, Aktien, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Wertpapiere, die von Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in beliebigen Teilen der Welt ausgegeben oder garantiert werden, sowie Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Wertpapiere, die von Regierungen, Herrschern, Regierungsvertretern, öffentlichen Organen oder obersten, untergeordneten, kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörden in irgendeinem Teil der Welt ausgegeben oder garantiert werden, zu kaufen und zu halten.
  - (2) Solche Anteile, Aktien, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Wertpapiere durch Erstzeichnung, Vertrag, Angebot, Kauf, Tausch, Übernahme, Beteiligung an Konsortien oder anderweitig zu erwerben und für selbige zu zeichnen, ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ungeachtet dessen, ob die Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder auf Basis aufgeschobener Lieferung (Delayed Delivery) erfolgt, und vorbehaltlich etwaiger Bedingungen, die von der Gesellschaft für geeignet erachtet werden.
  - (3) Derivative Instrumente und Techniken aller Art für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements der Vermögenswerte der Gesellschaft einzusetzen und insbesondere, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihverträge, Leerverkäufe,

Handel mit noch nicht ausgegebenen Wertpapieren, Wertpapiergeschäfte auf „Delayed-Delivery“-Basis sowie Forward Commitment Agreements, Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zins-Hedging-Vereinbarungen und Anlagegeschäfte einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und anderweitig damit zu handeln.

- (4) Die durch den Besitz solcher Anteile, Aktien, Aktienverbindlichkeiten und anderer Wertpapiere gewährten, bzw. damit verbundenen Rechte und Vollmachten auszuüben und durchzusetzen.
- (5) Das Unternehmen oder jeden beliebigen Teil davon für eine von der Gesellschaft für angemessen erachtete Gegenleistung, insbesondere für Anteile, Schuldscheine oder Wertpapiere anderer Unternehmen, zu verkaufen oder zu veräußern.
- (6) Die Geschäfte einer Treuhand- und Investmentgesellschaft auszuüben und die Gelder der Gesellschaft in Wertpapieren und Anlagen jeder Art anzulegen oder auf andere Weise Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu erwerben, zu halten und damit zu handeln.
- (7) Solawechsel, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, zu emittieren, zu diskontieren und anderweitig Geschäfte mit selbigen zu treiben.
- (8) Ländereien, Wohnhäuser und Grundstücke in jede Art von Besitz zu übernehmen, durch Kauf, Tausch oder Pacht oder in sonstiger Weise, in Form eines unbeschränkt vererblichen bzw. veräußerbaren Eigentumsrechts oder in Form eines beschränkt vererblichen bzw. veräußerbaren Eigentumsrechts oder dinglichen Eigentumsanspruchs, unmittelbar oder als Anwartschaftsrecht, als sicher begründetes oder bedingtes Recht und mit oder ohne Lasten.
- (9) Das Amt eines Verwalters, Ausschusses, Managers, Sekretärs, einer Registerstelle, eines Bevollmächtigten, bevollmächtigten Vertreters, Stellvertreters oder Kassenverwalters zu übernehmen und die damit verbundenen Funktionen und Pflichten zu erfüllen.
- (10) Die Schaffung, Ausgabe oder Umwandlung von Schuldscheinen, Schuldverschreibungen, Anleihen, Verbindlichkeiten, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu ermöglichen und zu fördern und im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren als Treuhänder zu fungieren und an der Umwandlung von Geschäften oder Unternehmen in Gesellschaften teilzunehmen.
- (11) Treuhandverhältnisse zu begründen mit dem Ziel der Ausgabe von Vorzugs- und Nachzugsaktien oder anderen besonderen Aktien oder Wertpapieren, die auf Anteilen, Aktien oder anderen Vermögenswerten basieren bzw. solche repräsentieren, welche speziell für den Zweck eines solchen Treuhandverhältnisses bestimmt sind, und solche Treuhandverhältnisse abzurechnen und zu regeln und wenn dies für zweckmäßig erachtet wird, solche Treuhandverhältnisse einzugehen und durchzuführen, und solche Vorzugs- und Nachzugsaktien oder sonstigen besonderen Aktien oder Wertpapiere auszugeben, zu veräußern oder zu halten.
- (12) Mit Investmentfonds, Gesellschaften oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die Geschäfte oder Transaktionen tätigen oder sich darin engagieren, welche in den Rahmen der Geschäftsbefugnisse der Gesellschaft fallen oder auf eine Art und Weise ausgeführt werden können, die der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen würde, Partnerschaften („partnerships“) zu gründen oder Arrangements für Gewinnteilung, Interessengemeinschaften, Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitige Konzessionen oder Kooperation zu treffen und anderweitig Anteile, Aktien oder Wertpapiere solcher Investmentfonds, Gesellschaften oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen mittels Darlehen oder anderweitig (einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen) zu übernehmen oder anderweitig zu erwerben und zu besitzen, um solche Investmentfonds, Gesellschaften oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

zu unterstützen, und solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder anderweitig damit zu verfahren.

- (13) Gesellschaften zu dem Zweck zu gründen, das gesamte oder einen Teil des Vermögens oder der Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu übernehmen oder Geschäfte oder Tätigkeiten zu betreiben, von denen zu erwarten ist, dass sie die Gesellschaft fördern oder ihr zum Vorteil gereichen oder den Wert der Vermögenswerte oder des Geschäfts der Gesellschaft steigern oder diese rentabler machen können, oder zu jedem anderen Zweck, von dem erwartet wird, dass er der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zum Vorteil gereichen könnte, sowie für jeden der vorgenannten Zwecke Tochtergesellschaften zu gründen.
- (14) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und die Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder unbedingt für spezifische Zwecke einzusetzen und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen.
- (15) Arrangements aller Art mit Regierungen oder obersten, städtischen, kommunalen oder sonstigen Behörden oder Unternehmen zu treffen, die den Unternehmenszielen oder einem Teil derselben förderlich sein könnten, und bei solchen Regierungen, Behörden oder Unternehmen Zulassungen, Verträge, Beschlüsse, Rechte, Privilegien und Konzessionen einzuholen und solche Arrangements, Zulassungen, Verträge, Beschlüsse, Rechte, Privilegien und Konzessionen anzuwenden, auszuüben und zu erfüllen.
- (16) In der von der Gesellschaft für geeignet erachteten Art und Weise Gelder aufzunehmen oder aufzubringen und Zahlungen zu besichern, und zwar insbesondere (jedoch ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten) durch Emission von tilgbaren und untilgbaren Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen, Anleihen, Verbindlichkeiten und Wertpapieren aller Art, und die Rückzahlung von Geldern, die geliehen, aufgenommen oder geschuldet werden, durch Treuhandverträge, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte in Bezug auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teils des Geschäfts, Eigentums oder der Vermögenswerte der Gesellschaft (ob gegenwärtige oder künftige), einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals zu sichern und auf ähnliche Weise durch Treuhandverträge, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte die Erfüllung von etwaigen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu sichern oder zu garantieren.
- (17) Für die Erfüllung der Pflichten und die Rückzahlung oder Zahlung der Kapitalbeträge, Agien, Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu bürgen, diese zu unterstützen oder zu sichern, und zwar entweder durch persönliche Zusicherungen oder durch Belastung oder Beleihung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, der Immobilien und der Vermögenswerte (jetzige und zukünftige) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Schadloshaltungs- oder Verpflichtungserklärungen oder jede beliebige dieser Methoden oder mehrere Methoden gleichzeitig.
- (18) Rücklagen oder Tilgungsfonds für die Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für andere Gesellschaftszwecke zu bilden, zu unterhalten, darin zu investieren und damit zu verfahren.
- (19) Bei einer Vermögensauseinandersetzung oder Gewinnverteilung Gesellschaftsvermögen, und insbesondere Anteile, Schuldscheine oder Wertpapiere anderer Gesellschaften, die der Gesellschaft gehören oder über die die Gesellschaft verfügbare berechtigt ist, unter den Gesellschaftern in natura aufzuteilen.
- (20) Personen und Gesellschaften, die für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, durch Barzahlung oder Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, die als voll oder teilweise eingezahlt oder anderweitig kreditiert werden, zu entlohnen.

- (21) Zu veranlassen, dass die Gesellschaft in jedem anderen Land, Gebiet oder an jedem anderen Orten eingetragen oder anerkannt wird.
- (22) Soweit gesetzlich zulässig, allein oder gemeinsam mit anderen Personen oder Gesellschaften Versicherungen für sämtliche Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger, Beschäftigten und Vertreter abzuschließen und zu unterhalten.
- (23) Sämtliche Kosten, die durch die oder im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung der Gesellschaft und der Aufnahme ihres Aktien- und Anleihekaptals entstehen, zu bezahlen oder mit anderen Personen oder Gesellschaften deren Bezahlung vertraglich zu vereinbaren und an Makler und andere Provisionen für die Übernahme, Platzierung, den Verkauf oder Zeichnungsgarantien für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere der Gesellschaft zu zahlen.
- (24) Alle oben genannten Dinge in jedem Teil der Welt als Auftraggeber, Vertreter, Vertragspartner, Treuhänder oder anderweitig und durch oder über Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder anderweitig und entweder allein oder in Partnerschaft oder im Verbund mit anderen Personen oder Gesellschaften zu tun und mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft Personen oder Gesellschaften zu beauftragen.
- (25) Alle sonstigen Handlungen zu unternehmen, die von der Gesellschaft als mit der Verfolgung der o. g. Ziele oder irgendeines dieser Ziele verbunden oder diesen förderlich erachtet werden.
- (26) Jede einzelne Befugnis der Gesellschaft (ob hier aufgeführt oder nicht) ist als ergänzend zum Hauptzweck auszulegen und auszuüben, jedoch separat von und gleichrangig mit allen anderen Befugnissen.

Und hiermit wird erklärt, dass bei der Auslegung dieser Klausel das Wort „Gesellschaft“, sofern es nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird, jedwede Person und Partnerschaft oder sonstige Personenkörperschaft einschließt, ob eingetragen oder nicht und ob in Irland oder anderswo ansässig. Worte, die im Singular gebraucht werden, schließen auch den Plural ein und umgekehrt, und es ist beabsichtigt, dass die in den einzelnen Absätzen dieser Klausel spezifizierten Befugnisse, soweit im betreffenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, in keiner Weise durch Verweis auf oder Rückschluss aus den Bestimmungen eines anderen Absatzes oder dem Namen der Gesellschaft eingeschränkt werden

4. Die Haftung der Anteilhaber ist beschränkt.
5. Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 37.500 € und wird repräsentiert durch 30.000 Zeichneranteile zu je 1,25 €. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft. Die Mindestanzahl der ausgegebenen Anteile darf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl (derzeit sieben) nicht unterschreiten und die Höchstanzahl der ausgegebenen Anteile 30.000 Zeichneranteile und 500.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile nicht überschreiten.

**SATZUNG**  
der  
**STATE STREET GLOBAL ADVISORS LIQUIDITY  
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
1. Definitionen .....	8
2. Einleitung .....	12
3. Depotbank, Anlageverwalter und Verwaltungsstelle .....	13
4. Grundkapital .....	14
5. Eigentumsbestätigungen .....	16
6. Handelstage .....	18
7. Ausgabe von Anteilen und Umtausch von Anteilen .....	18
8. Preis je Anteil .....	20
9. Qualifizierte Inhaber .....	21
10. Anteilsrücknahmen .....	23
11. Vollständiger Rückkauf, Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse .....	25
12. Ermittlung des Nettoinventarwerts .....	26
13. Bewertung von Vermögenswerten .....	27
14. Übertragung und Übergang von Anteilen .....	31
15. Anlageziele .....	32
16. Hauptversammlungen .....	33
17. Einberufung von Hauptversammlungen .....	34
18. Verfahren bei Hauptversammlungen .....	34
19. Stimmrechte von Anteilhabern .....	36
20. Verwaltungsratsmitglieder .....	38
21. Verwaltungsratsmitglieder, Ämter und Interessen .....	40
22. Befugnisse des Verwaltungsrats .....	42
23. Kreditaufnahme- und Absicherungsbefugnisse und effizientes Portfoliomanagement .....	43
24. Verfahren des Verwaltungsrats .....	43
25. Sekretär .....	45
26. Das Geschäftssiegel der Gesellschaft .....	45
27. Dividenden .....	45
28. Unauffindbare Anteilhaber .....	47
29. Rechnungsabschlüsse .....	48
30. Prüfung .....	49
31. Mitteilungen .....	50
32. Abwicklung .....	50
33. Schadloshaltung .....	51
34. Vernichtung von Dokumenten .....	53

35.	Salvatorische Klausel .....	53
36.	Änderungen .....	54
37.	Stabilisierungsmechanismus für den Nettoinventarwert .....	54

**COMPANIES ACTS VON 1963 BIS 2012**  
**EINE AKTIENGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**  
**SATZUNG**  
**DER**  
**STATE STREET GLOBAL ADVISORS LIQUIDITY**  
**PUBLIC LIMITED COMPANY**  
**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG**  
**ZWISCHEN DEN TEILFONDS**  
**(in ihrer durch Sonderbeschluss der Anteilhaber**  
**vom 17. Juli 2013 geänderten Fassung)**  
**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

**1. Definitionen**

- 1(a) Folgende Begriffe haben jeweils die daneben angegebene Bedeutung, es sei denn, dass dies mit dem Gegenstand oder dem Kontext unvereinbar ist:

„Bilanzstichtag“: der 31. Dezember jeden Jahres oder ein anderes, vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenes Datum.

„Rechnungsperiode“: ein Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und im Falle des ersten Zeitraums dieser Art am Datum der Gründung der Gesellschaft und im Falle der folgenden Rechnungsperioden am Tag nach Ablauf der letzten Rechnungsperiode beginnt.

„Act“: die irischen Companies Acts von 1963 bis 2012 und jede Änderung, Zusammenfassung, Novellierung oder Ergänzung derselben, solange diese in Kraft sind.

„Verwaltungsstellenvertrag“: der jeweils gültige Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle über die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsstelle.

„Verwaltungsstelle“: jede Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die jeweils als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt ist, um die Management- und Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, mit der die Gesellschaft sie beauftragt.

„Jahresbericht“: ein gemäß Artikel 31 dieser Satzung erstellter Bericht.

„Verbundene Gesellschaft“: eine Gesellschaft, die bezüglich der betreffenden Person, bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, (i) eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer Holding ist, (ii) eine Gesellschaft (oder eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft) ist, deren ausgegebenes Grundkapital zu mindestens einem Fünftel wirtschaftliches Eigentum der betreffenden Person oder eines Teilhabers derselben gemäß dem vorstehenden Teil dieser Begriffsbestimmung ist. Wenn es sich bei dem Betreffenden um eine Einzelperson, eine Firma oder eine sonstige nicht körperschaftsrechtliche Formation handelt, umfasst der Begriff „verbundene Gesellschaft“ auch jede von dem Betreffenden mittelbar oder unmittelbar kontrollierte Gesellschaft.



„Wirtschaftsprüfer“: die jeweiligen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“: die Währung, auf die Anteile eines Teilfonds lauten, wie im Prospekt für einen Teilfonds festgelegt.

„Verwaltungsrat“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschließlich seiner Ausschüsse.

„Geschäftstag“: bezogen auf einen Teilfonds der im Prospekt definierte Tag.

„Zentralbank“: die Central Bank of Ireland.

„Volle Tage“: im Zusammenhang mit einer Mitteilungsfrist der Zeitraum ohne den Tag der tatsächlichen Erteilung der Mitteilung bzw. ohne den Tag, an dem die Mitteilung als erteilt gilt, und ohne den Tag, für den die Mitteilung ausgesprochen wird bzw. an dem die Mitteilung Wirkung entfalten soll.

„Provision“: ein bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zahlbarer Betrag wie gegebenenfalls im Prospekt beschrieben.

„Depotbank“: jede juristische Person, die als Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde und jeweils als solche fungiert.

„Depotbankvertrag“: der jeweils gültige Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank über die Ernennung und die Aufgaben der Depotbank.

„Handelstag“: bezogen auf einen Teilfonds der im Prospekt definierte Tag.

„Verwaltungsratsmitglied“: jedes jeweils amtierende Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

„Abgaben und Gebühren“: sämtliche Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Gebühren, Bewertungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren der Vertreter, Maklergebühren, Bankspesen, Übertragungs- und Eintragungsgebühren sowie sonstige Gebühren bezüglich der Begründung oder Erhöhung der Vermögenswerte oder in Bezug auf die Schaffung, den Tausch, Verkauf, Erwerb oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf bzw. den geplanten Erwerb von Anlagen oder in sonstiger Weise, die bereits zahlbar sind oder in Bezug auf oder vor oder bei der Durchführung von Transaktionen, Geschäften oder Bewertungen zahlbar werden.

„€“ oder „Euro“: die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die der Europäischen Währungsunion angehören.

„ERISA“: der Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Bruchteilsanteil“: ein Bruchteilsanteil an der Gesellschaft, der gemäß Artikel 7(d) ausgegeben wird.

„Teilfonds“: jeder Teilfonds, der jeweils gemäß Artikel 4 aufgelegt wird und der eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfassen kann.

„Erstzeichnungsfrist“: der vom Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum, in dem Anteile einer Anteilsklasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„Erstausgabepreis“: der Preis, zu dem Anteile einer Anteilsklasse erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“: jede Anlage der Gesellschaft, die mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Gesellschaft, wie im Einzelnen im Prospekt dargelegt, in Einklang steht.

„Anlageverwaltungsvertrag“: der jeweils gültige Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter über die Ernennung und die Aufgaben des Anlageverwalters.

„Anlageverwalter“: eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die bestellt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds zu erbringen und diese zum jeweiligen Zeitpunkt erbringt.

„Schriftlich“: in schriftlicher, gedruckter, lithographierter, fotografiertes Form oder als Telex, Fax oder in sonstiger Ersatzschriftform oder auch teilweise in der einen oder der anderen Form.

„Irische Wertpapierbörse“: die Irish Stock Exchange Limited.

„Markt“: jede Börse, jeder Freiverkehrsmarkt oder sonstige Wertpapiermarkt, jede Rohstoffbörse und jeder Markt, an dem Rohstoffe regelmäßig gehandelt oder öffentlich versteigert werden, in jedem Teil der Welt, die für die jeweiligen Interessen relevant sind.

„Anteilinhaber“: eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Anteilsregister eingetragen ist.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“); die Mitgliedstaaten am Erscheinungstag des Prospekts sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

„Mindestbestand“: der Bestand einer Anteilsklasse, dessen zahlen- oder wertmäßige Höhe im Prospekt festgelegt ist.

„Monat“: ein Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“: der Wert, der an einem bestimmten Handelstag gemäß Artikel 12 und 13 dieser Satzung festgelegt wird.

„Funktionsträger“: ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder der Sekretär.

„Einfacher Mehrheitsbeschluss“: ein Beschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, je nach Kontext, auf einer Hauptversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

„Gründungskosten“: die Kosten, die bei der Gründung der Gesellschaft, der Einholung der Zulassung als ausgewiesene Investmentgesellschaft gemäß dem Act bei der Zentralbank, der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Aufsichtsbehörden und bei jedem Verkaufsangebot von Anteilen an die Öffentlichkeit (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Herausgabe des Prospekts) entstehen, sowie sonstige Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf ein Listing oder eine Notierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder einem regulierten Markt entstehen. Dies schließt auch Kosten für die Gründung eines Investmentfonds, einer Gesellschaft oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ein, deren Gründung, Übernahme oder Nutzung der Verwaltungsrat aus steuerlichen oder anderen Gründen für erforderlich oder wünschenswert erachtet, um alle oder einen Teil der Anlagen zu halten.

„Prospekt“: ein Prospekt, der für die Gesellschaft erstellt wurde, und, wo es der Kontext zulässt oder erfordert, der maßgebliche Nachtrag, der zusammen mit dem Prospekt als ein Dokument zu lesen und auszulegen ist.

„Anteilsregister“: das Verzeichnis, in dem die Namen der Anteilhaber der Gesellschaft eingetragen sind.

„Regulierter Markt“: Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren legt der Teilfonds nur in diejenigen Wertpapiere und derivativen Instrumente an, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden (Derivatemärkte inbegriffen), die/der die regulatorischen Kriterien erfüllt (d. h. reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich ist) und im Prospekt aufgeführt ist.

„Verordnung“: die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011/2003) – in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung – und etwaige diesbezügliche Mitteilungen oder Vorschriften der Zentralbank.

„Maßgeblicher Nachtrag“: bezogen auf einen Teilfonds, der Nachtrag, der für diesen Teilfonds herausgegeben wird.

„Sekretär“: eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die vom Verwaltungsrat beauftragt wurde, die Aufgaben des Gesellschaftssekretärs wahrzunehmen.

„Anteil“ oder „Anteile“: ein oder mehrere Anteile einer Klasse der Gesellschaft oder eines Teilfonds, der bzw. die Anteile an der Gesellschaft oder einem Teilfonds repräsentieren, je nach Kontext.

„Unterzeichnet“: eine Unterschrift oder Abbildung einer Unterschrift, die auf mechanischem oder sonstigen Wege geleistet wurde.

„Sonderbeschluss“ oder „außerordentlicher Beschluss“: ein Sonderbeschluss oder außerordentlicher Beschluss der Gesellschaft, der gemäß dem Act und mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„Zeichneranteile“: Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft verpflichtet haben, wie nachstehend im Einzelnen nach den jeweiligen Namen angegeben.

„Tochtergesellschaft“: eine Tochtergesellschaft im Sinne von Section 155 des Companies Act, 1963 bis 2012.

„OGAW“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung.

„Vereinigtes Königreich“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„USA“: die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.

„US-Dollar“ oder „US\$“: Dollar der Vereinigten Staaten, die gesetzliche Währung der USA.

„US-Person“: hat dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Bewertungszeitpunkt“: der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte an dem Ort bzw. an den Orten, die der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Teilfonds festlegen kann.

- (a) Bezugnahmen auf Gesetze sowie auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen beinhalten die Bezugnahme auf die jeweils geltenden Gesetzesänderungen oder Gesetzesnovellen.
- (b) Wenn nicht mit dem Kontext unvereinbar, gilt Folgendes:
  - (i) schließen Worte im Singular auch den Plural ein und umgekehrt;
  - (ii) schließen Worte, die nur im Maskulinum verwendet werden, auch das Femininum ein;
  - (iii) Wörter, die sich auf Personen beziehen, umfassen Gesellschaften oder Verbände oder Gremien, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht.
  - (iv) ist das Wort „kann“ als permissiv und das Wort „muss“ als imperativ auszulegen.

## 2. Einleitung

- 2(a) Die in Tabelle A von Anhang 1 zum „Companies Act, 1963 bis 2012, enthaltenen Bestimmungen sind nicht anwendbar.
- 2(b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act nimmt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit so bald nach der Gründung der Gesellschaft auf, wie es der Verwaltungsrat für angemessen erachtet.
- 2(c) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen, und vorbehaltlich anwendbarer Gesetze kann der zahlbare Betrag in den Büchern der Gesellschaft ausgewiesen und in der Art und Weise und über den Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegt, beschrieben werden.
- 2(d) Die Gesellschaft trägt folgende Kosten:
  - (i) sämtliche Steuern und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen;
  - (ii) sämtliche Steuern auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen, für welche die Gesellschaft steuerpflichtig ist;
  - (iii) sämtliche Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Transaktionen anfallen;
  - (iv) sämtliche an die Wirtschaftsprüfer, die Depotbank, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Rechtsberater der Gesellschaft, Bewertungsstellen und andere Dienstleister der Gesellschaft zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer, wo anwendbar);
  - (v) sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen und deren Übermittlung an die Anteilhaber entstehen, und insbesondere, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, die Kosten für Druck und Vertrieb des Jahresberichts, sämtlicher Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts und sonstiger Berichte und der Prospekte, die Kosten für die Veröffentlichung von Kursnotierungen und Bekanntgaben in der

Finanzpresse sowie sämtliche Kosten für Büromaterial, Druck und Porto im Zusammenhang mit der Ausstellung und Weitergabe von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen;

- (vi) sämtliche Kosten für die Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden und Aufsichtsbehörden und für die Notierung und den Handel der Anteile der Gesellschaft an Börsen und regulierten Märkten sowie für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch Ratingagenturen;
- (vii) die Zwangsabgabe zur Finanzierung der Zentralbank (Industry Funding Levy);
- (viii) sämtliche Kosten, die durch Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entstehen;
- (ix) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Management der Gesellschaft entstehen, einschließlich, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, aller Verwaltungsratsbezüge, sämtlicher Kosten für die Organisation von Verwaltungsrats- und Anteilhaberversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für solche Versammlungen, sämtlicher Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften sowie alle ggf. anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen;
- (x) Gebühren und Kosten (zu branchenüblichen Sätzen) im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und Kosten der Registrierung der Gesellschaft in Rechtsordnungen außerhalb Irlands;
- (xi) alle sonstigen Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Management und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen oder auf die Anlagen der Gesellschaft entfallen; und
- (xii) in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Aufwendungen ermittelt werden, der etwaige Anteil der Gründungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird.

Sämtliche regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Erträgen verrechnet; sollte dies nicht ausreichen, dann erfolgt die Verrechnung mit den erzielten Veräußerungsgewinnen und – falls erforderlich – mit dem Fondsvermögen.

### **3. Depotbank, Anlageverwalter und Verwaltungsstelle**

- 3(a) Die Gesellschaft hat sofort nach ihrer Eintragung und vor der Ausgabe von Anteilen (außer den Zeichneranteilen) zu ernennen:
- (i) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Depotbank mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert;
  - (ii) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Anlageverwalter für die Anlagen und Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert; und
  - (iii) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Verwaltungsstelle fungiert;

und der Verwaltungsrat kann der auf diese Weise ernannten Depotbank, dem Anlageverwalter und der Verwaltungsstelle die Befugnisse, Aufgaben, Entscheidungsfreiheiten und/oder Funktionen einräumen und übertragen, die von ihm als Verwaltungsrat ausübbar sind, zu den Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich des Anspruchs auf durch die Gesellschaft zahlbare Vergütung, und mit

den Delegierungsbefugnissen und den Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für angebracht erachtet.

- 3(b) Sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einer Depotbank, einem Anlageverwalter und einer Verwaltungsstelle bedürfen der Genehmigung der Zentralbank. Die Bestellung der Depotbank, des Anlageverwalters und der Verwaltungsstelle bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Zentralbank.
- 3(c) In den Ernennungsbedingungen einer Depotbank kann diese Depotbank autorisiert werden, auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Delegierte (mit der Befugnis zur Weiterübertragung von Befugnissen) zu ernennen und ihre Depotbankfunktionen und Pflichten an die so ernannte(n) Person(en) zu delegieren, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Ernennung zuvor der Gesellschaft mitgeteilt werden muss und außerdem unter dem Vorbehalt, dass eine solche Ernennung, soweit es um eine Ernennung geht, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betrifft, mit Beendigung der Ernennung der Depotbank sofort endet.
- 3(d) Die Ernennung eines Anlageverwalters für einen Teilfonds kann mit Einwilligung der Zentralbank beendet und mit Einwilligung der Zentralbank ein neuer Anlageverwalter ernannt werden. Die Ernennungsbedingungen eines Anlageverwalters können von Zeit zu Zeit geändert werden und dem Anlageverwalter die Befugnis einräumen, auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater oder sonstige Vertreter zu ernennen und seine Aufgaben und Pflichten an die so ernannte(n) Person(en) zu delegieren, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Ernennung bzw. solche Ernennungen der Einwilligung der Gesellschaft und der Zentralbank bedürfen und weiterhin unter dem Vorbehalt, dass eine solche Ernennung bei Beendigung der Ernennung des Anlageverwalters sofort endet.
- 3(e) Falls die Depotbank ihr Mandat niederzulegen wünscht oder ihrer Pflichten enthoben werden will, muss die Gesellschaft sich nach besten Kräften bemühen, eine Körperschaft zu finden, die bereit ist, als Depotbank zu fungieren, und die von der Zentralbank als Depotbank zugelassen werden kann; diese Körperschaft wird dann von der Gesellschaft anstelle der bisherigen Depotbank zur Depotbank ernannt, vorausgesetzt, dass die Depotbank bis zur Ernennung einer neuen Depotbank im Amt bleibt. Wird die Bestellung der Depotbank als Depotbank der Gesellschaft aus irgendeinem Grund beendet, ohne dass die Gesellschaft eine neue Depotbank ernannt hat, muss der Verwaltungsrat unverzüglich einen Liquidator bestellen, der die Gesellschaft gemäß Artikel 32 abwickelt, und die Bestellung der Depotbank endet erst, wenn die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat.

#### 4. **Grundkapital**

- 4(a) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft muss jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen, der gemäß Artikel 12 dieser Satzung ermittelt wird.
- 4(b) Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 37.500 €, repräsentiert durch 30.000 Zeichneranteile zu je 1,25 € und fünfhundert Milliarden Anteile ohne Nennwert. Die Mindestanzahl der ausgegebenen Anteile darf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl (derzeit zwei) nicht unterschreiten und die Höchstanzahl der ausgegebenen Anteile 30.000 Zeichneranteile und 500.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigten Anteile nicht überschreiten.
- 4(c) Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und uneingeschränkt zur Ausübung sämtlicher Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß Section 20 des Companies (Amendment) Act, 1963 bis 2012,

ermächtigt. Die Höchstgrenze der auszugebenden Anteile beträgt unter der hiermit eingeräumten Vollmacht 500 Milliarden Anteile unter dem Vorbehalt, dass zurückgenommene Anteile bei der Berechnung des Höchstbetrags der auszugebenden Anteile als nicht ausgegebene Anteile gelten.

- 4(d) Die Zeichneranteile werden nicht an Dividenden oder Vermögenswerten eines Teilfonds beteiligt.
- 4(e) Anteile können mit den Stimmrechten und Ansprüchen auf Beteiligung an Dividenden und Vermögenswerten eines Teilfonds oder der Gesellschaft ausgegeben werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und im Prospekt angibt.
- 4(f) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an der Gesellschaft zusammensetzen. Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung der Zentralbank und zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Konditionen von Zeit zu Zeit durch Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen einen Teilfonds auflegen.
- 4(g) Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, jeweils bestehende Klassen von Anteilen an der Gesellschaft umzubenennen und Anteilsklassen mit anderen Anteilsklassen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilhaber dieser Klasse(n) zuvor von der Gesellschaft informiert werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile zurückzugeben, und unter dem Vorbehalt, dass dies nicht für ausgegebene Anteile eines Teilfonds gilt, die umbenannt werden, um die Ausgabe einer weiteren Anteilsklasse zu erleichtern. Mit der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats können die Anteilhaber Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Satzung umtauschen.
- 4(h) Damit es möglich ist, Anteile einer Klasse umzubenennen oder in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, kann die Gesellschaft die Maßnahmen treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Rechte, mit denen Anteile einer umzuwandelnden Klasse ausgestattet sind, abzuändern oder aufzuheben, so dass diese Rechte durch die Rechte ersetzt werden, die mit der anderen Klasse verbunden sind, in welche die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden sollen.
- 4(i) Alle Zahlungen, die von der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen vereinnahmt werden, sowie alle Anlagen, in die solche Zahlungen investiert oder reinvestiert werden, und alle daraus erwachsenden Einkünfte, Erträge, Gewinne und Erlöse sind voneinander zu trennen und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft in dem Teilfonds zu halten, auf den sich die betreffenden Klassen beziehen. Folgende Bestimmungen sind auf solche Zahlungen anwendbar:
  - (i) Die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Teilfonds sind separat in der Basiswährung des relevanten Teilfonds zu führen.
  - (ii) Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
  - (iii) Die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds sind ausschließlich dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen und in den Büchern der Depotbank getrennt von denen anderer Teilfonds zu führen und dürfen keinesfalls zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder von Ansprüchen gegen andere Teilfonds verwendet werden.

- (iv) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse fließen dem betreffenden, für diese Anteilsklasse aufgelegten Teilfonds zu, und die auf diese Anteilsklasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zuzurechnen.
  - (v) Falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist dieser Vermögenswert demselben Teilfonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist der Wertgewinn oder -verlust dem relevanten Teilfonds zuzurechnen.
  - (vi) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer, auf welcher Basis die Verteilung dieses Vermögenswertes oder dieser Verbindlichkeit unter den Teilfonds erfolgt, und der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich des oben Gesagten, bevollmächtigt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer jedoch nicht erforderlich ist, wenn die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit proportional zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds unter allen Teilfonds anteilig erfolgt.
- 4(j) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Anforderungen der Zentralbank können Anteile eines Teilfonds für den Zweck von Kreuzinvestitionen zwischen einzelnen Teilfonds von einem anderen Teilfonds auf dem Wege der Zeichnung oder entgeltlichen Übertragung erworben oder zurückgegeben werden.

## 5. Eigentumsbestätigungen

- 5(a) Ein Anteilinhaber muss seinen Eigentumsanspruch an Anteilen durch Eintragung seines Namens, seiner Adresse und der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen im Anteilsregister nachweisen. Das Anteilsregister ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu führen, und Personen, die weniger Anteile halten als den Mindestbestand, können nicht als Anteilinhaber im Anteilsregister eingetragen werden.
- 5(b) Ein Anteilinhaber, dessen Name im Anteilsregister eingetragen ist, erhält eine schriftliche Eigentumsbestätigung.
- 5(c) Falls eine Eigentumsbestätigung beschädigt oder unleserlich geworden ist oder als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wird, kann dem Anteilinhaber auf Verlangen eine neue Eigentumsbestätigung über dieselben Anteile ausgestellt werden, wenn er die alte Eigentumsbestätigung übergibt oder (wenn sie als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wurde) die Bedingungen bezüglich Nachweis, Schadloshaltung und Erstattung der außerordentlichen Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anforderung der neuen Eigentumsbestätigung erfüllt, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet.
- 5(d) Das Anteilsregister kann auf Magnetband oder unter Einsatz eines anderen mechanischen oder elektrischen Systems geführt werden, vorausgesetzt, dass daraus ein lesbarer Nachweis erstellt werden kann, der den Anforderungen der anwendbaren Gesetze und dieser Satzung entspricht.
- 5(e) Der Verwaltungsrat muss neben den wie oben beschrieben gesetzlich einzutragenden Daten die Eintragung folgender Daten im Anteilsregister veranlassen:



- (i) der Name und die Anschrift eines jeden Anteilhabers (außer im Fall von gemeinschaftlichen Inhabern, in dem nur die Anschrift des zuerst genannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Aufstellung der Anteile jeder Klasse, die von ihm gehalten wird, und der Betrag, der gezahlt oder vereinbart wurde oder für solche Anteile als gezahlt betrachtet wird;
  - (ii) das jeweilige Datum, an dem die einzelnen Personen als Anteilhaber in das Anteilsregister eingetragen wurden, und
  - (iii) das Datum, an dem eine Person ggf. als Anteilhaber ausgeschieden ist.
- 5(f)
- (i) Das Anteilsregister ist so zu führen, dass jederzeit die aktuellen Anteilhaber der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile ausgewiesen sind.
  - (ii) Das Anteilsregister muss wie gesetzlich vorgeschrieben am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zugänglich sein; und
  - (iii) die Gesellschaft kann das Anteilsregister jederzeit, maximal jedoch dreißig Tage pro Kalenderjahr schließen.
- 5(g) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils oder mehrerer Anteile zu registrieren. Falls ein Anteil von mehreren Personen gemeinschaftlich gehalten wird, ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, dafür mehr als eine Eigentumsbestätigung auszustellen, und die Ausstellung einer Eigentumsbestätigung für einen Anteil an den erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber reicht als Aushändigung an alle aus.
- 5(h) Sind zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen, gelten sie als gemeinschaftliche Inhaber, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:-
- (i) Die gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch in Bezug auf alle Zahlungen, die in Bezug auf solche Anteile zu leisten sind.
  - (ii) Jeder einzelne dieser gemeinschaftlichen Anteilhaber kann rechtsgültige Empfangsbestätigungen für Dividenden, Bonuszahlungen oder Kapitalrückzahlungen ausstellen, die an solche gemeinschaftlichen Inhaber zahlbar sind.
  - (iii) Nur der erstgenannte der gemeinschaftlichen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Aushändigung der Eigentumsbestätigung für diesen Anteil und auf Zustellung der Einladungen der Gesellschaft zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jede Eigentumsbestätigung, die an den erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber ausgehändigt wird, gilt als rechtswirksam an alle ausgehändigt, und jede Mitteilung an den erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber gilt als an alle gemeinschaftlichen Inhaber erteilt.
  - (iv) Die Stimme des erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber, der eine Stimme abgibt – ob persönlich oder durch Stellvertreter – wird angenommen, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber.
  - (v) Zum Zweck der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber nach der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinschaftlichen Inhaber im Anteilsregister eingetragen sind.

## 6. Handelstage

Alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen müssen mit Wirkung ab einem Handelstag ausgeführt oder abgewickelt werden. Anteilszeichner müssen die Zahlung so leisten, dass bis zu dem für den Teilfonds oder die Anteilsklasse im Prospekt angegebenen Abrechnungstag frei verfügbare Gelder eingegangen sind.

## 7. Ausgabe von Anteilen und Umtausch von Anteilen

7(a) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft am oder mit Wirkung ab einem Handelstag nach Erhalt

- (i) eines Antrags auf Anteile in der jeweils von der Gesellschaft festgelegten Form; und
- (ii) der Erklärungen zum Status, Wohnort und sonstigen Fragen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangt werden können; und
- (iii) der Zahlung für die Anteile in der Form, die die Gesellschaft jeweils festlegt, unter dem Vorbehalt, dass, falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung für diese Anteile erhält, die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen;

Anteile jeder Klasse zum aktuellen Nettoinventarwert jedes Anteils dieser Klasse (oder nach Ermessen der Gesellschaft im Falle von (iii) weiter oben zum Nettoinventarwert jedes dieser Anteile am Handelstag unmittelbar nach der Umrechnung der eingegangenen Gelder in die Basiswährung) ausgeben oder Anteile, für die noch keine frei verfügbaren Gelder eingegangen sind, zuteilen, unter dem Vorbehalt, dass wenn innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Frist keine frei verfügbaren Gelder in Höhe der Zeichnungsgelder bei der Gesellschaft eingehen, der Verwaltungsrat sämtliche diesbezüglichen Zuteilungen stornieren kann.

7(b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Verordnung kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag Anteile jeder Klasse zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem Anlagen in das Eigentum der Gesellschaft übergehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:

- (i) Im Falle einer Person, die kein bestehender Anteilinhaber ist, werden Anteile erst ausgegeben, wenn die betreffende Person ein gemäß dieser Satzung erforderliches Zeichnungsformular ausgefüllt und bei der Verwaltungsstelle eingereicht hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Zeichnungsantrag dieser Person erfüllt sind.
- (ii) Die Art der in die jeweiligen Teilfonds übertragenen Anlagen muss den Anforderungen, die der betreffende Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen an Anlagen stellt, entsprechen.
- (iii) Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Anlagen auf die Depotbank oder eine Unterdepotbank zur Zufriedenheit der Depotbank übergegangen sind und die Depotbank überzeugt ist, dass die Bedingungen dieser Abwicklung nicht derart sind, dass sie zu einer Beeinträchtigung für bestehende Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds führen würden.

- (iv) Die Depotbank hat sich davon überzeugt, dass die Tauschbedingungen den verbleibenden Anteilhabern nicht zum Nachteil gereichen würden, vorausgesetzt, dass ein solcher Tausch unter Bedingungen (einschließlich der Bestimmung zur Zahlung etwaiger Aufwendungen für den Tausch und etwaiger Ausgabegebühren, die bei einer Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen gegen Barzahlung anfallen würden) durchgeführt wird, unter denen die Anzahl der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die gegen Barzahlung einer den betreffenden Anlagen entsprechenden Summe ausgegeben worden wären, berechnet gemäß den Bewertungsverfahren für die Vermögenswerte der Gesellschaft. Diese Summe kann um den Betrag erhöht werden, den der Verwaltungsrat als angemessen zur Deckung der Abgaben und Gebühren erachtet, die dem betreffenden Teilfonds durch einen Erwerb der Anlagen durch Kauf gegen Barzahlung entstanden wären, bzw. um den Betrag reduziert, den der Verwaltungsrat als den Abgaben und Gebühren entsprechend betrachtet, die bei einem direkten Erwerb der Anlagen durch den Teilfonds an den Teilfonds zu zahlen wären.
- 7(c) Bei Anträgen, die dazu führen würden, dass der Zeichner weniger als den Mindestbestand hält, werden keine Anteile ausgegeben.
- 7(d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in jeder Klasse Bruchteilsanteile auszugeben, wenn bei der Gesellschaft eingegangene Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine volle Anzahl von Anteilen dieser Klasse zu kaufen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass Bruchteilsanteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet sind und dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Anteilsklasse um die Differenz zwischen dem Bruchteilsanteil und dem vollen Anteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe angepasst wird, und sämtliche auf diese Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden in gleicher Weise angepasst werden.
- 7(e) Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben der Annahme von Zeichnungen und der Entgegennahme von Zahlungen für Anteile und der Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile an die Verwaltungsstelle oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person delegieren.
- 7(f) Der Verwaltungsrat kann es nach seinem alleinigen Ermessen ablehnen, Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft oder Umtauschanträge für Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse anzunehmen, oder solche Zeichnungen bzw. Anträge ganz oder teilweise annehmen.
- 7(g) Niemand wird von der Gesellschaft als treuhänderischer Anteilhaber anerkannt, und die Gesellschaft hat keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von billigkeitsrechtlichen, bedingten, zukünftigen oder teilweisen Ansprüchen an Anteilen, selbst dann nicht, wenn sie von diesen Kenntnis hat, und keine rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung (soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt oder gesetzlich vorgeschrieben) von Rechten in Bezug auf einen Anteil, mit Ausnahme eines uneingeschränkten Eigentumsrechts seitens des eingetragenen Anteilhabers.
- 7(h) Vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit Einwilligung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil solcher Anteile, die zum Zeitpunkt des Umtauschs einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert haben, in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“) umtauschen („**Umtausch**“), die entweder schon bestehen oder nach Vereinbarung zu den nachfolgend aufgeführten und im Prospekt dargelegten Bedingungen noch aufzulegen sind. Der Umtausch kann dadurch erfolgen, dass die Rücknahme der ursprünglichen Anteile veranlasst und der Rücknahmeerlös in die Basiswährung der neuen Anteile umgerechnet wird und mit

dem Erlös der Währungsumrechnung die neuen Anteile gezeichnet werden. In dem Zeitraum zwischen der Ermittlung des für die ursprünglichen Anteile anwendbaren Nettoinventarwerts und der Zeichnung der neuen Anteile ist der Anteilinhaber weder Eigentümer der ursprünglichen noch der neuen Anteile und hat keinen Anspruch auf Dividenden für diese Anteile. Ursprüngliche Anteile eines Teilfonds können unter den im Prospekt dargelegten Umständen auch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in neue Anteile desselben Teilfonds umgetauscht werden, und zwar zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil dieser neuen Anteile.

## 8. Preis je Anteil

- 8(a) Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und der Aufschlag, der auf den Erstausgabepreis zu zahlen ist, sowie die Erstzeichnungsfrist in Bezug auf einen Teilfonds werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- 8(b) Der Preis je Anteil für eine Anteilsklasse an einem Handelstag nach der Erstzeichnungsfrist ist der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse bei Ausgabe von Anteilen dieser Klasse, ermittelt gemäß Artikel 12 und 13.
- 8(c) Der Verwaltungsrat kann von einem Zeichner verlangen, dass er an die Gesellschaft zusätzlich zu dem Preis je Anteil Provisionen und Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Anteile zahlt, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.
- 8(d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann der Verwaltungsrat mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile einer Klasse zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem Anlagen, die zum gegebenen Zeitpunkt gehalten werden oder möglicherweise hierunter gehalten werden, für die Gesellschaft an die Depotbank übertragen werden. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:
- (i) Der Verwaltungsrat hat sich davon zu überzeugen, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht wesentliche Beeinträchtigungen für die Anteilinhaber zur Folge haben.
  - (ii) Die Zahl der auszugebenden Anteile darf nicht höher sein als die Zahl, die (wie oben festgelegt) gegen Barzahlung ausgegeben worden wäre, und zwar auf der Basis, dass der Barbetrag der Höhe nach dem Wert der für die Gesellschaft an die Depotbank zu übertragenden Kapitalanlagen entspricht, wie vom Verwaltungsrat am jeweiligen Handelstag festgelegt;
  - (iii) Anteile dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank an diese übertragen wurden.
  - (iv) Provisionen, Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft anfallen, sind durch diejenige Person zu zahlen, an die die Anteile ausgegeben werden sollen.
  - (v) Die Depotbank hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen, zu denen die Ausgabe der Anteile erfolgt, nicht derart sind, dass den bestehenden Anteilinhabern dadurch Nachteile entstehen.
- 8(e) An Handelstagen, an denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts dieser Anteile gemäß Artikel 12 dieser Satzung ausgesetzt wird, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

## 9. Qualifizierte Inhaber

- 9(a) Anteile dürfen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) nicht an US-Personen oder an Personen, die Anteile für oder im Namen einer US-Person erwerben oder an Personen, die die Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwerben, zugeteilt, ausgegeben oder übertragen werden oder wirtschaftliches Eigentum von US-Personen sein (es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt nach seinem alleinigen Ermessen Abweichendes). Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er/sie weder eine US-Person ist, noch diese Anteile für oder zugunsten einer US-Person erwirbt oder Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwirbt (außer mit der Genehmigung des Verwaltungsrats nach dessen alleinigem Ermessen), und dass dieser Zeichner diese Anteile nicht in den Vereinigten Staaten verkauft oder zum Verkauf oder zur Übertragung, Beleihung oder anderweitigen Abtretung an oder zugunsten einer US-Person oder an einen ERISA-Plan anbietet (außer mit der Genehmigung des Verwaltungsrats nach dessen alleinigem Ermessen). Anteilsausgaben und -übertragungen werden nur im Anteilsregister eingetragen, wenn:
- (i) der Zeichner bzw. Übertragende der Gesellschaft bestätigt, dass der Erwerb bzw. die Übertragung nicht direkt oder indirekt durch bzw. an eine US-Person oder eine Person erfolgt, die die Anteile mit Vermögen eines ERISA-Plans erwirbt (außer mit der Genehmigung des Verwaltungsrats nach dessen alleinigem Ermessen);
  - (ii) der Zeichner bzw. Übertragungsempfänger der Gesellschaft bestätigt, dass er weder eine US-Person ist noch die Anteile für oder zugunsten einer US-Person oder einer Person, die die Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwirbt, kauft (außer mit der Genehmigung des Verwaltungsrats nach dessen alleinigem Ermessen);
  - (iii) der Zeichner bzw. Übertragungsempfänger gegenüber der Gesellschaft die Zusicherungen und Erklärungen abgibt (wie z. B. Erklärungen zum Steuerwohnsitz oder zum gewöhnlichen Aufenthalt im steuerrechtlichen Sinne) oder sonstige Unterlagen einreicht, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bezüglich des Zeichners bzw. Übertragungsempfängers (oder des geplanten wirtschaftlichen Eigentümers, wenn der Zeichner oder Übertragungsempfänger als Intermediär handelt) anfordert.
- 9(b) Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), bestimmte Beschränkungen festzulegen (neben den Übertragungsbeschränkungen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung genannt werden), um sicherzustellen, dass keine Person im Sinne von Artikel 9(a) oder (e) Anteile der Gesellschaft erwirbt oder hält.
- 9(c) Der Verwaltungsrat kann bei einem Antrag zur Zeichnung von Anteilen oder bei einer Übertragung oder einem Übergang von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit die Vorlage von Nachweisen oder Erklärungen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 9(a) und (e) genannten Angelegenheiten verlangen, die er nach seinem Ermessen für ausreichend erachtet.
- 9(d) Wenn jemand davon Kenntnis erhält, dass er entgegen den Bestimmungen von Artikel 9 Anteile hält oder besitzt, so muss die betreffende Person umgehend die Gesellschaft schriftlich ersuchen, diese Anteile gemäß Artikel 10 zurückzunehmen, oder sie muss die Anteile an eine Person übertragen, die ordnungsgemäß die Voraussetzungen für das Halten der Anteile erfüllt, es sei denn, der Betreffende hat bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 9(f) erhalten.

- 9(e) Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass Anteile unmittelbar im Besitz folgender Personen stehen oder von diesen als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten werden:
- (i) eine Person, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen hat oder die gemäß diesen Gesetzen oder Vorschriften nicht zum Halten der Anteile berechtigt ist; oder
  - (ii) eine Person, die diese Anteile für oder zugunsten einer US-Person erworben hat oder Anteile direkt oder indirekt für Rechnung einer US-Person hält oder Anteile hält, durch welche die Vermögenswerte der Gesellschaft „Planvermögen“ im Sinne von ERISA werden (es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt nach seinem alleinigen Ermessen Abweichendes); oder
  - (iii) eine Person oder Personen unter Umständen, die (ungeachtet dessen, ob diese Umstände unmittelbar oder mittelbar diese Person oder Personen betreffen und ob diese allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder anderen Personen betrachtet werden, ob sie in Verbindung stehen oder nicht, oder irgendwelcher sonstigen Umstände, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen mögen) nach Auffassung des Verwaltungsrats bewirken könnten, dass sich für die Gesellschaft oder einen Anteilinhaber eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern ergeben könnte oder dass diese einen finanziellen Verlust oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden könnten, denen die Gesellschaft oder der betreffende Anteilinhaber ansonsten nicht ausgesetzt gewesen wären oder die sie ansonsten nicht erlitten hätten; oder
  - (iv) eine Person, welche die hierunter verlangten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Aufforderung durch den Verwaltungsrat vorlegt;
  - (v) eine Person, die weniger als den Mindestbestand hält;

ist der Verwaltungsrat berechtigt, einer solchen Person oder solchen Personen eine Mitteilung (in der Form, wie sie der Verwaltungsrat für angemessen erachtet) zu erteilen, in der diese Person oder diese Personen aufgefordert werden, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen, oder schriftlich die Rücknahme dieser Anteile gemäß Artikel 10 zu beantragen.

- 9(f) Wenn eine Person, der eine entsprechende Mitteilung – wie vorstehend beschrieben – erteilt wird, nicht am nächsten Handelstag nach Erhalt der Mitteilung (oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums, der im Prospekt angegeben ist) die Anteile überträgt oder die Gesellschaft schriftlich ersucht, die Anteile zurückzunehmen, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person nach Ablauf von dreißig (30) Tagen (oder eines kürzeren Zeitraums, der im Prospekt angegeben ist) die Rücknahme aller ihrer Anteile, die Gegenstand der Mitteilung sind, auf diese Weise beantragt hat. Daraufhin ist die Person verpflichtet, den Eigentumsnachweis für diese Anteile umgehend der Gesellschaft zu übergeben, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu ernennen, die die für eine Rücknahme der Anteile gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen ausstellt. Der angenommene Rücknahmeantrag für die Anteile kann nicht zurückgezogen werden, auch wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts für diese Anteile gegebenenfalls ausgesetzt wurde.
- 9(g) Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt wurden, erfolgt die Abwicklung so, dass die Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse zur Zahlung an die berechnigte Person bei einer Bank hinterlegt

werden, sobald die jeweiligen Genehmigungen vorliegen, sowie gegebenenfalls auch gegen Vorlage der vom Verwaltungsrat angeforderten Eigentumsnachweise für die vorher von der betreffenden Person gehaltenen Anteile sowie gegen Vorlage des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmeerlöse – wie vorstehend beschrieben – hat die betreffende Person kein Eigentum und keinen Rechtsanspruch mehr an den Anteilen, außer dem Anspruch, sobald die Genehmigungen vorliegen, gegen Vorlage des Eigentumsnachweises und des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags ohne Regressanspruch gegenüber der Gesellschaft die in dieser Weise eingezahlten Rücknahmeerlöse (ohne Zinsen) zu verlangen.

- 9(h) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 9 im Falle von US-Personen ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig, nicht angewandt werden, wenn eine solche Nichtanwendung nicht dazu führt, dass für die Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht, die ansonsten nicht entstehen würde.

## 10. **Anteilsrücknahmen**

- 10(a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen in Umlauf befindlichen und voll eingezahlten Anteile jederzeit gemäß den hier und im Prospekt enthaltenen Bestimmungen und Verfahren zurücknehmen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Gesellschaft unwiderruflich auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzunehmen, indem er nach dem im Prospekt beschriebenen Verfahren bei der Gesellschaft einen Rücknahmeantrag für die Anteile einreicht.
- 10(b) Ein Rücknahmeantrag für Anteile muss in der von der Gesellschaft vorgegebenen Form eingereicht werden, ist unwiderruflich und muss auf Verlangen der Gesellschaft von der (ordnungsgemäß durch den Anteilinhaber indossierten) Eigentumsbestätigung (wo anwendbar) oder ggf. durch einen ordnungsgemäßen, für die Gesellschaft zufriedenstellenden Nachweis der Nachfolge oder Abtretung begleitet sein.
- 10(c) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrags für die Anteile nimmt die Gesellschaft die Anteile wie beantragt an dem Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist, vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die durch die Gesellschaft zurückgenommen werden, müssen annulliert werden.
- 10(d) Der Rücknahmepreis je Anteil ist in jeder Anteilkategorie der an dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist, geltende Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, abzüglich Provision. Die Provision darf 3 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile nicht überschreiten.
- 10(e) Die Zahlung an einen Anteilinhaber unter diesem Artikel wird normalerweise in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu dem an dem Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs vorgenommen und ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Annahme des Rücknahmeantrags zu überweisen, wie im vorstehenden Artikel 10(a) vorgesehen.
- 10(f) Falls nach Rücknahme nur eines Teils des Anteilsbestands eines Anteilinhabers der Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält, kann die Gesellschaft den gesamten Bestand dieses Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilinhaber nach der Rücknahme weniger als den Mindestbestand halten würde, und/oder den Bestand bestimmter Anteilinhaber, wie im Prospekt beschrieben, in eine andere Klasse von Anteilen desselben Teilfonds umtauschen, so, wie es die Gesellschaft für angemessen erachtet, vorausgesetzt, dass der Anteilsbestand des Anteilinhabers den Mindestbestand für die betreffende

Anteilsklasse des Teilfonds erfüllt und der Umtausch gemäß den Bestimmungen des Prospekts erfolgt.

- 10(g) Wenn die Gesellschaft an irgendeinem Handelstag Rücknahmeanträge für zehn Prozent oder mehr der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds erhält, kann der Verwaltungsrat die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile auf zehn Prozent der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds beschränken, und alle relevanten Anträge werden proportional zu der Zahl der Anteile, für die Rücknahmeanträge gestellt wurden, herabgesetzt. Die verbleibenden Anteile werden am nächsten Handelstag zurückgenommen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 10(g), und werden gegenüber anderen Anteilen, die an diesem Handelstag zurückzunehmen sind, vorrangig behandelt.
- 10(h) Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und nach Konsultation mit dem Anlageverwalter gemäß dem im Prospekt beschriebenen Verfahren auch in Sachwerten erfolgen, vorausgesetzt, dass sich der Rücknahmeantrag auf weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Eine Rücknahme gegen Sachwerte erfolgt nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats mit Genehmigung der Depotbank ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile angesetzt wurde. Infolgedessen werden Ausschüttungen dieser Art nur vorgenommen, wenn der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass sie die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Die zurückgebenden Anteilinhaber tragen die Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen möglicherweise Maklergebühren oder andere Kosten für die Veräußerung dieser Wertpapiere tragen. Auf entsprechenden Antrag eines Anteilinhabers verkauft der Anlageverwalter die an diesen Anteilinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet den Erlös in bar an den Anteilinhaber aus.
- 10(i) Wenn das der Gesellschaft im vorstehenden Artikel 10(h) übertragene Ermessen ausgeübt wird, benachrichtigt die Gesellschaft die Depotbank und liefert der Depotbank Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen und zu einem an den Anteilinhaber zu zahlenden Barbetrag. Sämtliche Stempelsteuern, Übertragungs- und Registrierungsgebühren für Übertragungen dieser Art gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- 10(j) Die Gesellschaft ist jederzeit nach der Erstzeichnungsfrist für die Anteile berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile an eine Person, die als qualifizierter Inhaber von Anteilen gemäß Artikel 9 dieser Satzung in Frage kommt, zu veranlassen.
- 10(k) Die Gesellschaft ist ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung, falls ihr in einer Rechtsordnung aufgrund einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer eines Anteils oder einer tatsächlichen oder angenommenen Veräußerung von Anteilen durch diesen („**Steuertatbestand**“) eine Steuerpflicht entsteht, berechtigt, von der Zahlung aufgrund des Steuertatbestandes einen Betrag in Höhe der betreffenden Steuer einzubehalten und/oder sich je nach Sachlage die für die Erfüllung der Steuerpflicht erforderliche Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen oder diese zu annullieren. Der betroffene Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft durch eine Steuerpflicht bei Eintritt eines Steuertatbestandes in einer Rechtsordnung entstehen, falls kein Abzug, keine Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.



11. **Vollständiger Rückkauf, Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse**

- 11(a) Durch Sonderbeschluss der Anteilhaber kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds durch Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (endend an einem Handelstag) an alle Anteilhaber alle Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds (außer den zum betreffenden Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Zeichneranteilen) oder einer Klasse von Anteilen zum Nettoinventarwert dieser Anteile am betreffenden Handelstag zurücknehmen.
- 11(b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Ende der Erstzeichnungsfrist der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds, berechnet gemäß Art. 12 dieser Satzung, an jedem Handelstag in einem Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Wochen weniger als 10 Millionen US\$ (bzw. den entsprechenden Betrag in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds) beträgt, kann die Gesellschaft durch Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (endend an einem Handelstag) an alle Anteilhaber oder alle Anteilhaber der betreffenden Klasse innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums alle (nicht jedoch nur einen Teil der) Anteile oder alle Anteile dieser Klasse, die nicht bereits zurückgenommen wurden (außer den zum betreffenden Zeitpunkt ausgegebenen Zeichneranteilen) zurücknehmen.
- 11(c) Werden alle Anteile der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben zurückgenommen, kann die Gesellschaft mit Genehmigung der Anteilhaber durch einfachen Mehrheitsbeschluss alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des Teilfonds entsprechend dem Wert der von jedem Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile, ermittelt gemäß Artikel 12 dieser Satzung, unter den Anteilhabern aufteilen. Auf Verlangen und Kosten des Anteilhabers veranlasst die Gesellschaft den Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, auf die der Anteilhaber Anspruch in Form von Sachwerten gemäß Art. 11(d) hat. Wenn alle Anteile oder Anteile einer Klasse wie vorstehend beschrieben zurückgekauft werden sollen und das gesamte oder ein Teil des Geschäfts oder Vermögens der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Teilfonds an eine andere Gesellschaft (im Folgenden der „Übertragungsempfänger“) übertragen oder verkauft werden sollen, kann die Gesellschaft per Sonderbeschluss, durch den dem Verwaltungsrat eine allgemeine Ermächtigung oder eine Ermächtigung in Bezug auf eine bestimmte Vereinbarung erteilt wird, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Anteile, Einheiten, Policen oder ähnliche Beteiligungen an dem Übertragungsempfänger oder Vermögenswerte des Übertragungsempfängers zur Verteilung unter den Anteilhabern entgegennehmen oder eine andere Vereinbarung treffen, wonach ein Anteilhaber – anstelle des Erhalts von Bargeld oder Vermögenswerten oder zusätzlich dazu – an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden kann oder eine andere Leistung vom Übertragungsempfänger erhält.
- 11(d) Falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter sieben oder unter eine andere Mindestanzahl von Anteilhabern, die ggf. im Act als gesetzliche Mindestanzahl für die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft (plc) festgelegt ist, fällt, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Act haben muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme derjenigen Anteile, deren Rücknahme dazu führen würde, dass die betreffende Zahl oder der betreffende Betrag nicht eingehalten wird, aufschieben, bis die Gesellschaft liquidiert wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe von genügend Anteilen veranlasst, dass sichergestellt ist, dass die vorgenannte Zahl bzw. der vorgenannte Betrag eingehalten wird. Die Gesellschaft kann die Anteile, für die die

Rücknahme auf diese Weise aufgeschoben werden soll, so auswählen, wie es der Gesellschaft mit Genehmigung der Depotbank angemessen und gerecht erscheint.

- 11(e) Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank können die Anteilhaber eines Teilfonds per Sonderbeschluss die Verschmelzung/Fusion des Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigen, was die Rücknahme der Anteile des betreffenden Teilfonds und die gesamte oder teilweise Übertragung des Vermögens des Teilfonds auf die Depotbank (die der Regulierung durch die Zentralbank unterliegen kann, aber nicht muss) des betreffenden bzw. der betreffenden Organismen für gemeinsame Anlagen bedeuten kann.

## 12. Ermittlung des Nettoinventarwerts

12(a) Die Gesellschaft ermittelt handelstäglich den Nettoinventarwert der Gesellschaft und aller Anteilklassen der Gesellschaft. Der Nettoinventarwert wird in der jeweiligen Basiswährung als Wert je Anteil für die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen angegeben und in Übereinstimmung mit Artikel 13 dieser Satzung handelstäglich ermittelt.

12(b) Unter den folgenden Umständen kann die Gesellschaft jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder einzelner Teilfonds sowie den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen jeder Klasse vorübergehend aussetzen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein:

- (i) während eines Zeitraums (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen oder zu den üblichen Wochenendschließungszeiten), in dem der für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds wichtigste Markt geschlossen ist oder der Handel beschränkt oder ausgesetzt wurde; oder
- (ii) während eines Zeitraums, in dem durch eine Notsituation der Verkauf von Anlagen, die einen bedeutenden Teil des Vermögens eines Teilfonds ausmachen, durch die Gesellschaft praktisch nicht möglich ist;
- (iii) während eines Zeitraums, in dem die Kurse von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden können;
- (iv) während eines Zeitraums, in dem Geldüberweisungen, die für die Veräußerung oder Bezahlung von Anlagen des Teilfonds (möglicherweise) benötigt werden, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden können;
- (v) während eines Zeitraums, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto oder vom Konto des Teilfonds überwiesen werden können;
- (vi) während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist;
- (vii) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber liegt.

12(c) Die Gesellschaft ist berechtigt, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die Anlass zur Aussetzung gaben, nicht mehr vorliegen, als einen Ersatzhandelstag zu behandeln. In diesem Fall sind die Nettoinventarwertberechnung und alle Verkäufe und Rücknahmen von Anteilen an dem Ersatzhandelstag auszuführen.

12(d) Eine solche Aussetzung ist von der Gesellschaft in der Weise zu veröffentlichen, die ihr zur Mitteilung an die von dieser Maßnahme voraussichtlich betroffenen Personen

angemessen erscheint, wenn nach Meinung der Gesellschaft die Aussetzung voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird, und jegliche derartige Aussetzung muss der Zentralbank und ggf. der irischen Wertpapierbörse unverzüglich mitgeteilt werden.

- 12(e) Eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags für Anteile ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsstelle oder deren Vertreter eingeht.

### 13. **Bewertung von Vermögenswerten**

- 13(a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet.

- 13(b) Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird berechnet, indem vom Wert des den Anteilen des jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Bruttovermögens alle Verbindlichkeiten, die diesen Anteilen zuzurechnen sind (einschließlich der Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, die die Verwaltungsstelle in Bezug auf die zahlbaren Kosten und Aufwendungen für angemessen erachtet), abgezogen werden, jeweils zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, und der verbleibende Betrag durch die Anzahl der betreffenden, zum Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird.

- 13(c) Die Restbuchwertmethode (Amortised-Cost-Methode) kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank für die Bewertung von Vermögenswerten angewandt werden, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Die Laufzeit bei Emission beträgt bis zu 397 Tage.
- (b) Die Restlaufzeit beträgt bis zu 397 Tage.
- (c) Die Rendite wird regelmäßig mindestens alle 397 Tage an die Geldmarktbedingungen angepasst.
- (d) Das Risikoprofil (einschließlich Kredit- und Zinsrisiko) entspricht dem von Finanzinstrumenten mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen, oder die Rendite wird mindestens alle 397 Tage angepasst, unter dem Vorbehalt, dass Geldmarktinstrumente, die unter (c) und (d) fallen, auch die Endfälligkeitsanforderungen der relevanten Ratingagentur erfüllen müssen.

Nach der Restbuchwertmethode werden die Anlagen eines Teilfonds mit ihren Anschaffungskosten, bereinigt um die Abschreibung der Aufschläge bzw. Zuschreibung der Abschläge, und nicht mit ihrem derzeitigen Marktwert angesetzt. Gemäß Guidance Note 1/08 der Zentralbank, betreffend die Bewertung von Geldmarktfonds, und anderen Richtlinien der Zentralbank stellt der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter mindestens wöchentlich fest, inwieweit der Nettoinventarwert unter Anwendung dieser Bewertungsmethode von dem Nettoinventarwert abweicht, der sich unter Zugrundelegung verfügbarer Marktnotierungen ergeben würde. Differenzen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert, die 0,1 % übersteigen, werden dem Anlageverwalter zur Kenntnis gebracht. Differenzen von mehr als 0,2 % werden dem Verwaltungsrat, dem Anlageverwalter und der Depotbank zur Kenntnis gebracht. Beträgt die Differenz mehr als 0,3 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, prüft der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter die Bewertung täglich, und der Verwaltungsrat nimmt die Korrekturmaßnahmen vor, die er gegebenenfalls für angemessen erachtet, um eine solche Verwässerung soweit praktikabel zu eliminieren oder zu reduzieren, und informiert die Zentralbank über diese Maßnahmen.

Der Verwaltungsrat muss ferner sicherstellen, dass alle Verfahren und Überprüfungen eindeutig dokumentiert werden.

13(d)

- (i) Der Wert einer Anlage, die an einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, entspricht (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (iii), (viii) und (ix) dargelegten spezifischen Fälle) dem letzten an diesem regulierten Markt gehandelten Kurs zum Geschäftsschluss an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass:
  - (A) der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen Markt für die oben genannten Zwecke auswählen kann, falls die Anlage an mehr als einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird (vorausgesetzt, er hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die fairsten Kriterien für die Bewertung solcher Wertpapiere bietet) und dieser in Abwesenheit eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrats von seiner Wahl an als Bezugsmarkt für die Bewertung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anlage gilt; und
  - (B) im Falle einer Anlage, die an einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, über den aus irgendeinem Grunde zu jeweils relevanten Zeiten Kursinformationen nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der Wert dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen) Person, Firma oder Gesellschaft, die für diese Anlage als Market Maker fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) kompetenten Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert entspricht.
- (ii) Der Wert von Anlagen, die nicht an einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) kompetenten Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert.
- (iii) Der Wert von Anlagen, die Anteile von oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren/Investmentfonds sind, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert eines solchen Anteils oder einer solcher Beteiligung.
- (iv) Der Wert von Barguthaben, transitorischen Aktiva, Bardividenden und wie oben beschrieben erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht dem vollen Betrag derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbige wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden; in diesem Fall wird der Wert derselben vom Verwaltungsrat (mit Genehmigung der Depotbank) in angemessener Höhe diskontiert, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren.
- (v) Einlagen sind zum Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vom Tag ihres Erwerbs bzw. ihrer Tötung an zu bewerten.

- (vi) Schatzwechsel werden zum am Bewertungszeitpunkt erzielten Mittelkurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet oder, falls ein solcher Kurs nicht zur Verfügung steht, zum sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert.
  - (vii) Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten Mittelkurs des (einzigen oder nach Meinung des Verwaltungsrats wichtigsten) Marktes, an dem sie notiert oder gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, zuzüglich aller Zinsen, die darauf seit dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufen sind, bewertet.
  - (viii) Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis, zu dem am Bewertungszeitpunkt ein neuer Devisenterminkontrakt gleichen Umfangs und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte, bewertet.
  - (ix) Der Wert von Termin- und Optionskontrakten, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, ist der am betreffenden Markt am Bewertungszeitpunkt ermittelte Abrechnungskurs und, falls ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grunde nicht verfügbar ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen) Person geschätzte wahrscheinliche Realisationswert.
  - (x) Der Wert von Freiverkehrs- („OTC“-) Derivatkontrakten entspricht der Quotierung des Kontrahenten, wobei eine solche Quotierung wenigstens auf täglicher Basis gestellt und wenigstens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen Person bestätigt oder verifiziert wird (diese unabhängige Partei kann der Anlageverwalter oder eine andere von der Depotbank genehmigte unabhängige Partei sein).
  - (xi) Den Anteilinhabern kann der Wert von Vermögen der Gesellschaft in einem Abschluss auf eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichenden Art präsentiert werden, wenn dies zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze notwendig ist.
  - (xii) Ungeachtet der obigen Unterabsätze ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Depotbank anzupassen, falls er aufgrund der Währung, der anwendbaren Zinssätze, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der betreffenden Anlage zu reflektieren.
- 13(e) Werte, die in einer anderen Währung als der Währung des Teilfonds angegeben sind, werden zu den Kursen, die die Verwaltungsstelle nach Konsultation der Depotbank oder gemäß einer von der Depotbank genehmigten Methode für unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet, umgerechnet. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden handelstäglich zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet.
- 13(f) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Einwilligung der Depotbank eine alternative (von der Depotbank genehmigte) Methode zur Bewertung von Anlagen anzuwenden, wenn sie der Meinung ist, dass die hier festgelegte Bewertungsmethode keine angemessene Bewertung des betreffenden Vermögenswertes ermöglicht.
- 13(g) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil gilt als zu Geschäftsschluss des betreffenden Handelstages ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen zu diesem Zeitpunkt nicht nur die jeweiligen von Depotbank verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugeteilten Anteile entgegenzunehmen sind.
- (ii) Falls ein Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre.
- (iii) Wo der Depotbank eine Mitteilung über die Rücknahme von Anteilen erteilt wurde, aber deren Annullierung noch nicht abgeschlossen ist, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte wird um den Betrag reduziert, der an einen Anteilinhaber nach dieser Annullierung zu zahlen ist.
- (iv) Wenn ein Betrag in einer bestimmten Währung in die Basiswährung umzurechnen ist, kann die Verwaltungsstelle diese Umrechnung anhand der Wechselkurse vornehmen, die die Verwaltungsstelle zum relevanten Zeitpunkt für richtig befindet.
- (v) Von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, die ordnungsgemäß zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits im vorstehenden Unterabsatz (ii) berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne.
- (vi) Von den Vermögenswerten wird ferner vor der Bewertung ein gemäß Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während der laufenden Rechnungsperiode realisiert werden, abgezogen.
- (vii) Vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, wird der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem regulierten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Depotbank genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den der Verwaltungsrat unter den vorliegenden Umständen für angemessen erachtet und der von der Depotbank genehmigt wird, zugrunde gelegt.
- (viii) Den Vermögenswerten wird ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen bzw. ausgeschütteten Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe der nicht abgeschriebenen Aufwendungen hinzugerechnet.
- (ix) Den Vermögenswerten wird ein Betrag, der gegebenenfalls zur Ausschüttung zur Verfügung steht, für den aber noch keine Ausschüttung festgesetzt wurde, hinzugerechnet.
- (x) Von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag (entweder der tatsächliche Betrag oder der vom Verwaltungsrat geschätzte Betrag) der sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß zu erfüllen sind, einschließlich der gegebenenfalls angefallenen Kreditzinsen, abgezogen sowie Beträge von Eventual- oder geplanten Aufwendungen, die die Verwaltungsstelle für angemessen erachtet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Prospekts und dieser Satzung.

- (xi) Der Wert der Vermögenswerte wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen aufgerundet.
  - (xii) Die Gesellschaft kann, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine solche Bewertung nicht durchführbar oder unangemessen ist, mit Einwilligung der Depotbank so lange, bis diese Umstände nicht mehr vorliegen, in vernünftiger Weise und nach Treu und Glauben andere Regeln zur Durchführung einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anwenden.
- 13(h) Unbeschadet seiner hier erteilten allgemeinen Befugnisse zur Delegation seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. Sofern nicht ein schuldhaftes Verhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die durch den Verwaltungsrat oder einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren und zukünftigen Anteilhaber verbindlich.

#### 14. **Übertragung und Übergang von Anteilen**

- 14(a) Sämtliche Übertragungen von Anteilen sind durch schriftliche Übertragung durchzuführen, in der üblichen oder allgemein gängigen Form, wobei in jedem Übertragungsformular der volle Name und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind.
- 14(b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss durch oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet sein, muss aber nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Anteilsregister als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.
- 14(c) Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, kann eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, wenn aufgrund einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger Anteile halten würde als den Mindestbestand.
- 14(d) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, vom Verwaltungsrat begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise vorgegebenen Ort hinterlegt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn es dem Übertragungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht gestattet ist, Anteile der Gesellschaft zu halten.
- 14(e) Falls der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, ist er verpflichtet, dem Übertragungsempfänger innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, seine Ablehnung mitzuteilen.
- 14(f) Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, JEDOCH AUF KEINEN FALL für mehr als dreißig Tage pro Jahr.
- 14(g) Alle einzutragenden Übertragungsurkunden in den Händen der Gesellschaft, mit Ausnahme von Übertragungsurkunden, deren Eintragung vom Verwaltungsrat abgelehnt wurde, sind (außer im Betrugsfall) an die Person, die sie hinterlegt hat, zurückzusenden.

- 14(h) Im Falle des Ablebens eines Anteilinhabers werden die Überlebenden oder der Überlebende, falls der verstorbene Anteilinhaber ein gemeinschaftlicher Inhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des verstorbenen Anteilinhabers, falls der Anteilinhaber ein Alleininhaber oder der einzige überlebende gemeinschaftliche Inhaber war, von der Gesellschaft als die einzigen Personen anerkannt, die Anspruch auf dessen Beteiligung an den Anteilen hat, aber keine Bestimmung in dieser Satzung entbindet den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinschaftlichen Inhabers keinesfalls von seinen Verpflichtungen bezüglich des allein oder gemeinschaftlich von ihm gehaltenen Anteils.
- 14(i) Vormünder von minderjährigen Anteilinhabern sowie Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen Anteilinhabern sowie alle Personen, die Anspruch auf einen Anteil aufgrund des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Anteilinhabers haben, sind berechtigt, sich auf Vorlage eines vom Verwaltungsrat verlangten Nachweises für ihren Eigentumsanspruch als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung desselben vorzunehmen, die der verstorbene oder in Konkurs befindliche Anteilinhaber hätte vornehmen können. Der Verwaltungsrat hat jedoch in beiden Fällen dieselben Rechte, die Eintragung zu verweigern oder aufzuschieben, die er im Falle einer Übertragung des Anteils durch den Minderjährigen bzw. den verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Konkurs befindlichen Anteilinhaber vor dem Ableben, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des geschäftsunfähigen Anteilinhabers gehabt hätte.
- 14(j) Eine Person, die auf diese Weise infolge des Ablebens, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Anteilinhabers ein Anrecht auf einen Anteil erhält, hat das Recht auf Erhalt und Erfüllung von allen im Zusammenhang mit dem Anteil zahlbaren Geldern und sonstigen Leistungen, aber sie hat weder das Recht auf Erhalt von Mitteilungen über oder Teilnahme an oder Abgabe von Stimmen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, noch hat sie, mit Ausnahme der oben genannten, sonstige Rechte oder Privilegien eines Anteilinhabers, sofern und solange sie nicht bezüglich des Anteils als Anteilinhaber eingetragen ist, STETS VORAUSGESETZT, dass der Verwaltungsrat jederzeit von einer solchen Person verlangen kann, dass sie entweder ihre Eintragung beantragt oder den Anteil überträgt, und falls sie einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen nachkommt, kann der Verwaltungsrat danach zahlbare Gelder und sonstige Leistungen so lange zurückhalten, bis sie den Aufforderungen der Mitteilung nachgekommen ist.

## 15. **Anlageziele**

- 15(a) Der Verwaltungsrat legt die Anlageziele und die Anlagepolitik (einschließlich der zulässigen Anlageformen) sowie für die Gesellschaft geltende Beschränkungen fest, und die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Beschränkungen der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden, werden im Prospekt dargelegt.
- 15(b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen, die nach der OGAW-Verordnung und nach dieser Satzung auferlegt werden, in Anlagen investiert.
- 15(c) Der Verwaltungsrat investiert in:
- (i) Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einem regulierten Markt zugelassen sind; und/oder
  - (ii) bis zu 10 % seines Vermögens in neu emittierte Wertpapiere, vorausgesetzt, die Emissionsbedingungen enthalten eine Erklärung, dass die Zulassung zur Notierung an einem regulierten Markt beantragt wird, und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erteilt wird.
- 15(d) Die Gesellschaft kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Wertpapiere investieren, die nicht zur amtlichen Notierung an einem regulierten Markt zugelassen sind und auch nicht innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugelassen werden.



- 15(e) Vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank können mehr als 35 % und bis zu 100 % des Nettovermögens der Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, oder von einer der folgenden Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden:
- Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment Grade-Rating), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.
- 15(f) Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Vorschriften und der Einwilligung der Zentralbank) Eigentümerin des gesamten ausgegebenen Grundkapitals einer Körperschaft (deren Anteile und Vermögenswerte von der Depotbank gehalten werden) sein, von der der Verwaltungsrat es für die Gesellschaft als erforderlich oder wünschenswert hält, sie mit Einwilligung der Zentralbank lediglich in Verbindung mit der Ausübung von Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den von Anteilhabern gewünschten Rückkauf von Anteilen (ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft) im Niederlassungsstaat der Körperschaft zu gründen oder zu erwerben oder zu nutzen. Keine der in den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) genannten Grenzen oder Beschränkungen gelten für Anlagen oder Einlagen in oder Kredite an eine solche Körperschaft, und für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) sind Anlagen oder andere Vermögenswerte, die von einer solchen Gesellschaft als „private company“ gehalten werden, als direkt im Namen der Gesellschaft gehalten zu betrachten.
- 15(g) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung kann die Gesellschaft bis zu 20 % (unter bestimmten Umständen und nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten 35 %) des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Index nachzubilden.

## 16. Hauptversammlungen

- 16(a) Sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- 16(b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen im jeweiligen Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Zwischen den Terminen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen. Die Jahreshauptversammlungen sind jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft an dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Ort und Termin in Irland abzuhalten.
- 16(c) Alle Hauptversammlungen (abgesehen von den Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- 16(d) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer ihm dies angemessen erscheint. Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder, falls kein Antrag gestellt wurde, auch von den Antragstellern und in der Weise wie im Act vorgeschrieben.

- 16(e) Der Verwaltungsrat muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Depotbank die Einberufung einer solchen Versammlung im Interesse der Anteilhaber verlangt.

## 17. Einberufung von Hauptversammlungen

- 17(a) Alle Personen, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf Erteilung von Mitteilungen der Gesellschaft haben, werden mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen und unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung, und im Falle von besonderen Tagesordnungspunkten der allgemeinen Art dieser Tagesordnungspunkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Spezifizierung der Versammlung als solche), in der nachfolgend beschriebenen Weise benachrichtigt.
- 17(b) Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Wirtschaftsprüfer und die Depotbank haben jeweils Anspruch auf Erteilung von Mitteilungen über die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft und sind berechtigt daran teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
- 17(c) In jedem Einladungsschreiben zu einer Versammlung der Gesellschaft ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Anteilhaber, der zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, die anstelle des Anteilhabers an der Versammlung teilnehmen und abstimmen können, wobei der Stimmrechtsvertreter nicht unbedingt auch Anteilhaber sein muss.
- 17(d) Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung hat, eine Mitteilung über eine Versammlung zukommen zu lassen, oder erhält diese Person die Mitteilung nicht, so führt dies nicht dazu, dass die Verfahren auf einer Versammlung dadurch unwirksam werden.

## 18. Verfahren bei Hauptversammlungen

- 18(a) Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, ebenso wie alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden – mit Ausnahme der Erörterung des Abschlusses und der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern als Ersatz für aus dem Amt ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, der erneuten Bestellung der ausscheidenden Wirtschaftsprüfer und der Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer – gelten als besondere Tagesordnungspunkte.
- 18(b) Es darf auf einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei Anteilhaber, die stimmberechtigte Anteile halten und entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, gelten als eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung. Der Vertreter einer juristischen Person, der gemäß Artikel 19(m) ermächtigt ist, bei einer Versammlung der Gesellschaft anwesend zu sein, gilt für die Zwecke der Feststellung einer beschlussfähigen Mehrheit als Anteilhaber.
- 18(c) Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von oder durch Anteilhaber einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegen darf.
- 18(d) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder in dessen Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat ernannt wird, führt den Vorsitz bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft. Ist jedoch bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der

stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für die Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend oder ist keine dieser Personen bereit, den Vorsitz zu übernehmen, dann bestimmen die Verwaltungsratsmitglieder eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zum Vorsitzenden, oder falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, dann ernennen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Vorsitzenden.

- 18(e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die rechtmäßig auf der Versammlung, die vertagt wurde, hätten behandelt werden können. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr vertagt, muss eine Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der vertagten Versammlung erteilt werden, wie im Falle der ursprünglichen Versammlung. Es ist jedoch nicht erforderlich, in dieser Mitteilung die Art der auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu spezifizieren. Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen, ist es nicht notwendig für eine Vertagung oder Tagesordnungspunkte, die im Rahmen einer verschobenen Versammlung behandelt werden sollen, eine Einberufung zu versenden.
- 18(f) Auf jeder Hauptversammlung wird ein Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Handaufheben entschieden, es sei denn, der Vorsitzende oder mindestens fünf anwesende Anteilhaber oder irgendein anwesender Anteilhaber, der mehr als ein Zehntel der ausgegebenen Anteile repräsentiert und auf der Versammlung stimmberechtigt ist, verlangt vor oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben eine Abstimmung mit Stimmzetteln. Wenn keine derartige Abstimmung verlangt wird, ist die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst worden ist oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit gefasst worden ist oder abgelehnt oder nicht durch eine bestimmte Mehrheit gefasst worden ist, und eine entsprechende Eintragung in dem Buch, in dem das Verfahrensprotokoll der Gesellschaft enthalten ist, ein zwingender Beweis dieser Tatsache, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der Stimmen für oder gegen einen solchen Beschluss eingetragen werden müssen.
- 18(g) Falls eine Abstimmung mit Stimmzetteln ordnungsgemäß beantragt wird, ist diese in der Art und Weise und an dem Ort durchzuführen, die bzw. den der Vorsitzende festlegt (einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln), und das Ergebnis einer Wahl ist als der Beschluss der Versammlung zu betrachten, auf der die Abstimmung beantragt wurde.
- 18(h) Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln Wahlprüfer einsetzen und für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Versammlung auf einen Termin und an einen Ort, der von ihm festgesetzt wird, vertagen.
- 18(i) Im Falle einer Stimmgleichheit, ob durch Handaufheben oder Abstimmung mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handaufheben erfolgt oder auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- 18(j) Wenn über die Wahl eines Vorsitzenden und über die Frage der Vertagung eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, so ist diese Abstimmung unverzüglich durchzuführen. Wird über eine sonstige Frage eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, wird diese Abstimmung an dem Termin und an dem Ort durchgeführt, der vom Vorsitzenden festgelegt wird, jedoch nicht später als dreißig Tage nach dem Termin der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.

- 18(k) Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, so bedeutet dies nicht, dass die Versammlung für die Behandlung von Tagesordnungspunkten nicht fortgesetzt werden darf, mit Ausnahme derjenigen Frage, über die eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- 18(l) Ein Antrag auf Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden, und über eine nicht sofort durchgeführte Abstimmung mit Stimmzetteln muss keine Mitteilung erteilt werden.
- 18(m) Falls das Grundkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Klassen von Anteilen aufgeteilt wird, können die Rechte, die mit einer Klasse verbunden sind, (es sei denn, dies wird durch die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder in dieser Satzung abweichend geregelt), ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit schriftlicher Einwilligung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit der Annahme eines außerordentlichen Beschlusses auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse (für welche die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen entsprechend gelten, mit der Ausnahme, dass die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus mindestens zwei Anteilhabern besteht, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sein und zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten müssen) abgeändert werden.
- 18(n) Vorbehaltlich Section 141 des Act ist ein schriftlicher, von allen zum jeweiligen Zeitpunkt für eine Hauptversammlung teilnahmeberechtigten und für einen solchen Beschluss stimmberechtigten Anteilhabern (bzw. im Falle von juristischen Personen durch deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) unterzeichneter Beschluss für alle Zwecke so gültig und wirksam, als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden, und er kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, von denen jedes durch eine oder mehrere Personen unterzeichnet ist, und wenn der Beschluss als Sonderbeschluss (Special Resolution) bezeichnet ist, gilt er als Sonderbeschluss im Sinne des Act. Sämtliche Beschlüsse dieser Art müssen der Gesellschaft zugestellt werden.

## 19. **Stimmrechte von Anteilhabern**

- 19(a) Vorbehaltlich Artikel 4(e) hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder anwesende Anteilhaber eine Stimme.
- 19(b) Vorbehaltlich Artikel 4(e) hat bei Abstimmungen mit Stimmzetteln jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilhaber für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil eine Stimme.
- 19(c) Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilhabern wird die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber angenommen, und für diesen Zweck wird die Ranghöhe anhand der Reihenfolge der Namen im Anteilsregister hinsichtlich der Anteile ermittelt.
- 19(d) Einspruch gegen die Stimmberechtigung eines Abstimmenden kann nur bei der Versammlung oder der vertagten Versammlung eingelegt werden, bei der die Stimme, gegen die Einspruch eingelegt wird, abgegeben oder angeboten wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen wurde, besitzt für alle Zwecke Gültigkeit. Ein solcher Einspruch, der rechtzeitig eingelegt wurde, wird an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und schlüssig ist.
- 19(e) Bei Abstimmungen mit Stimmzetteln können Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
- 19(f) Bei Abstimmungen mit Stimmzetteln muss ein Anteilhaber, der berechtigt ist, mehr als eine Stimme abzugeben, wenn er an der Abstimmung teilnimmt, nicht alle seine Stimmen abgeben bzw. nicht alle seine Stimmen im gleichen Sinne abgeben.

- 19(g) Die Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter muss schriftlich mit der Unterschrift des Vollmachtgebers oder seines hierzu ordnungsgemäß schriftlich ermächtigten Bevollmächtigten, bzw. wenn der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, mit deren Firmensiegel oder der Unterschrift eines hierfür autorisierten leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten ausgestellt werden. Eine Stimmrechtsvollmacht ist auf einem üblichen Vordruck oder in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form auszufertigen, STETS VORAUSGESETZT, dass eine solche Form dem Inhaber die Wahl ermöglicht, seinen Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- 19(h) Jede Person (ob Anteilhaber oder nicht) kann als Stimmrechtsvertreter ernannt werden. Ein Anteilhaber darf auch mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.
- 19(i) Die Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter und die Vollmacht oder gegebenenfalls sonstige Ermächtigung, unter der sie unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Ermächtigung ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort zu hinterlegen, der im Einladungsschreiben zu der Versammlung oder in der von der Gesellschaft vorgegebenen Stimmrechtsvollmacht angegeben ist, und zwar spätestens 48 Stunden vor der für den Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung angesetzten Uhrzeit, auf der die in der Vollmachtsurkunde genannte Person abzustimmen beabsichtigt. Wenn die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, dann gilt die Vollmachtsurkunde als ungültig.
- 19(j) Eine Stimmrechtsvollmacht für einen Stimmrechtsvertreter ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin als Ausübungsdatum genannten Datum nicht mehr gültig, außer im Falle einer vertagten Versammlung oder einer Abstimmung, die während einer Versammlung oder vertagten Versammlung beantragt wurde, die ursprünglich innerhalb dieses zwölfmonatigen Zeitraums abgehalten wurde.
- 19(k) Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft per Post (mit oder ohne frankiertem Rückumschlag) oder anderweitig an die Anteilhaber Stimmrechtsvollmachten zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder einer Versammlung irgendeiner Anteilhabergattung zusenden, entweder blanko oder alternativ mit Ernennung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn zum Zwecke einer Versammlung auf Kosten der Gesellschaft Einladungen zur Ernennung einer Person oder einer von mehreren in den Einladungen genannten Personen als Stimmrechtsvertreter ausgestellt werden, müssen diese Einladungen an alle (nicht nur an einzelne) Anteilhaber ausgestellt werden, die berechtigt sind, eine Einladung zu der Versammlung zu erhalten und auf dieser durch einen Stimmrechtsvertreter abzustimmen.
- 19(l) Eine Stimme, die gemäß den Bestimmungen einer Vollmachtsurkunde abgegeben wurde, ist rechtsgültig, ungeachtet dessen, ob der Vollmachtgeber bereits verstorben oder unzurechnungsfähig ist oder ob die Vollmachtsurkunde widerrufen wurde, und ungeachtet der Berechtigung, aufgrund derer die Vollmachtsurkunde ausgefertigt wurde, und ungeachtet der Übertragung der Anteile, bezüglich derer die Stimmrechtsvollmacht erteilt wird, sofern nicht vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Vollmachtsurkunde verwendet wird, bei der Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz ein schriftlicher Hinweis auf Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Widerruf oder Übertragung eingegangen ist.
- 19(m) Eine juristische Person, die Anteilhaber ist, kann eine nach ihrem Ermessen geeignete Person zum Vertreter im Rahmen einer Versammlung der Gesellschaft ernennen, und die ermächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person die gleichen Rechte auszuüben, die von der juristischen Person ausgeübt werden könnten, wenn diese eine natürliche Person als Anteilhaber wäre. Im Sinne dieser Regelung gilt die juristische Person bei jeder Versammlung als persönlich anwesend, wenn eine entsprechend ermächtigte Person bei der Versammlung anwesend ist.

- 19(n) Die Bestimmungen der Artikel 16, 17, 18 und 19 gelten entsprechend für Versammlungen der Anteilhaber jeder Anteilsklasse.

20. **Verwaltungsratsmitglieder**

- 20(a) Sofern nicht von der Gesellschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss anders festgelegt, darf die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht kleiner als zwei und nicht größer als zwölf sein, jedoch unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss.
- 20(b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilhaber sein.
- 20(c) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, jederzeit eine Person als Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, um entweder eine gelegentliche Vakanz zu füllen oder zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern weitere Verwaltungsratsmitglieder aufzunehmen. Ein auf diese Weise ernanntes Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- 20(d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Leistungsvergütung für ihre Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsratsmitglieder ohne Zustimmung des Verwaltungsrats keine höhere Vergütung als im Prospekt festgelegt erhalten dürfen. Diese Vergütung fällt von Tag zu Tag an. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern dürfen auch sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen ordnungsgemäß in Verbindung mit ihrer Teilnahme an und der Rückkehr von Versammlungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder sonstigen Versammlungen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft entstehen.
- 20(e) Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu der Vergütung gemäß Artikel 20(d) dieser Satzung Sondervergütungen an ein Verwaltungsratsmitglied gewähren, das auf entsprechende Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erbringt.
- 20(f) Die Gesellschaft besetzt im Rahmen einer Hauptversammlung, bei der ein Verwaltungsratsmitglied zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, die freigewordene Position durch Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds, es sei denn, die Gesellschaft beschließt die Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- 20(g) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ist in folgenden Fällen von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied freizugeben:
- (i) wenn es durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegte Mitteilung von seinem Amt zurücktritt;
  - (ii) wenn der Betreffende in Konkurs gerät oder mit seinen Gläubigern einen allgemeinen Vergleich oder eine Vereinbarung abschließt;
  - (iii) wenn es unzurechnungsfähig wird;
  - (iv) wenn es kraft der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht länger ein Verwaltungsratsmitglied ist, oder ihm durch eine Verfügung aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung gesetzlich untersagt wird, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds innezuhaben;
  - (v) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch von zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
  - (vi) wenn es durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss seines Amtes enthoben wird;
  - (vii) wenn es auf mehr als vier Versammlungen in Folge abwesend ist, ohne durch Beschluss des Verwaltungsrats ausdrücklich freigestellt zu sein;

- (viii) falls es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und als Ergebnis davon die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- 20(h) Wenn einer oder mehrere Anteilhaber beabsichtigen, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl für dessen Amt vorzuschlagen, muss dies der Gesellschaft mindestens zehn (10) Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Zusammen mit der Mitteilung ist eine schriftliche Mitteilung, die von der vorzuschlagenden Person unterzeichnet sein muss, vorzulegen, worin diese Person ihre Bereitschaft zur Ernennung bestätigt, **STETS VORAUSGESETZT**, dass bei einstimmigem Beschluss der auf einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber der Vorsitzende der Versammlung auf diese Mitteilung verzichten kann und der Versammlung den Namen einer auf diese Weise benannten Person bekannt geben kann, sofern die betreffende Person ihre Bereitschaft zur Ernennung schriftlich bestätigt, sowie **WEITER VORAUSGESETZT**, dass die Nominierung einer Person zur Wahl als Verwaltungsratsmitglied, bei der es sich nicht um ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied handelt, nur durch ein Verwaltungsratsmitglied oder einem Anteilhaber bzw. Anteilhabern vorgenommen werden darf, die insgesamt Anteile in Höhe von mindestens zehn (10) Prozent des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäß Bewertung am Handelstag unmittelbar vor dem Tag der Nominierung halten.
- 20(i) Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht turnusmäßig zurücktreten.
- 20(j) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Dokument, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt oder auf einer Versammlung des Verwaltungsrats übergeben wurde, jedes beliebige Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen, und es kann auf dieselbe Weise jederzeit eine solche Ernennung beenden. Jedoch darf kein Verwaltungsratsmitglied, das außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig ist, einen Stellvertreter ernennen, der im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- 20(k) Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn die Person, die es ernannt hat, als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet bzw. ein Ereignis eingetreten ist, das es, wenn es Verwaltungsratsmitglied wäre, zur Niederlegung seines Amtes veranlassen würde.
- 20(l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Benachrichtigungen über Versammlungen des Verwaltungsrats zu erhalten, und ist ebenfalls berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied an Versammlungen teilzunehmen, auf denen das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und er kann im Allgemeinen auf solchen Versammlungen alle Funktionen des ihn Ernennenden als Verwaltungsratsmitglied ausüben, und für das Verfahren der betreffenden Versammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung so, als ob es (anstelle des ihn Ernennenden) Verwaltungsratsmitglied wäre. Falls es selbst ein Verwaltungsratsmitglied ist oder einer solchen Versammlung als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied beiwohnt, sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit nur als eine Person zählt. Wenn das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, vorübergehend außer Stande ist zu handeln, ist seine Unterschrift unter jedem schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats und für die Zwecke der Anbringung des Gesellschaftssiegels so wirksam wie die Unterschrift der ihn ernennenden Person. Soweit vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf Ausschüsse des Verwaltungsrats festgelegt, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend auch für die Versammlungen solcher Ausschüsse, denen das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat (vorbehaltlich des Vorstehenden oder abweichender Bestimmungen dieser Satzung) weder Vollmachten, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, noch wird es als Verwaltungsratsmitglied betrachtet.
- 20(m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, im selben Maße Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen abzuschließen, sich an solchen zu beteiligen und davon zu profitieren und sich Aufwendungen erstatten und sich entschädigen zu lassen, als wäre es ein Verwaltungsratsmitglied. Es hat jedoch keinen Anspruch, von der Gesellschaft für seine Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten, mit Ausnahme des etwaigen Anteils der Vergütung, die ansonsten an das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied zahlbar wäre, wie ggf. von

dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft mitgeteilt.

## 21. **Verwaltungsratsmitglieder, Ämter und Interessen**

- 21(a) Der Verwaltungsrat kann ein Verwaltungsratsmitglied oder mehrere aus seiner Mitte für das Amt des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds oder gemeinschaftlichen geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds oder ein anderes geschäftsführendes Amt in der Gesellschaft (einschließlich in Fällen, wo dies als angemessen betrachtet wird, das Amt des Vorsitzenden) zu den Bedingungen und für die Dauer, die er festlegt, ernennen und kann unbeschadet der Bedingungen eines in jedem einzelnen Fall geschlossenen Vertrages eine solche Ernennung jederzeit widerrufen, **UNTER DEM VORBEHALT, DASS** das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder gemeinsam geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder der Vorsitzende alle diese Vollmachten außerhalb des Vereinigten Königreichs ausüben müssen und insbesondere alle von ihm bzw. ihnen getroffenen Entscheidungen oder erteilten Anweisungen außerhalb des Vereinigten Königreichs getroffen bzw. erteilt werden müssen.
- 21(b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das eine solche Führungsposition innehat, erhält eine vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütung, entweder zusätzlich zu oder anstelle seiner üblichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied, in Form von Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in sonstiger Weise oder teilweise in einer Form und teilweise in einer anderen Form, wie vom Verwaltungsrat beschlossen.
- 21(c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds für das Amt des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds endet automatisch, wenn das Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, und zwar unbeschadet von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung eines zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Dienstvertrages.
- 21(d) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds für eine sonstige Führungsposition endet nicht automatisch, wenn dieses aus irgendeinem Grund nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, es sei denn, in dem Vertrag oder Beschluss, wonach es sein Amt innehat, wurde ausdrücklich etwas anderes festgelegt. In diesem Fall endet die Ernennung unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung eines zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Dienstvertrages.
- 21(e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein sonstiges Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt innerhalb der Gesellschaft (ausgenommen das Amt des Wirtschaftsprüfers) in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben, und es kann als Fachmann für die Gesellschaft handeln, bei einer Vergütung und zu sonstigen Bedingungen, die der Verwaltungsrat vereinbart.
- 21(f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und vorausgesetzt, dass das Verwaltungsratsmitglied gegenüber dem Verwaltungsrat offen gelegt hat, von welcher Art und welchem Umfang seine wesentlichen Interessen sind, kann ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seines Amtes:
- (i) eine Partei oder anderweitig Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, sein; und
  - (ii) ist es gegenüber der Gesellschaft aufgrund seines Amtes nicht rechenschaftspflichtig in Bezug auf Vorteile, die es aus seinem Amt oder seinem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer Transaktion oder Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer solchen juristischen Person erzielt, und keine Transaktion oder Vereinbarung dieser Art muss wegen einer solchen Beteiligung oder eines solchen Vorteils für ungültig erklärt werden.
- 21(g) Kein Verwaltungsratsmitglied oder zu ernennendes Verwaltungsratsmitglied ist durch sein Amt davon ausgeschlossen, mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig Verträge zu schließen, noch muss ein solcher Vertrag oder ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der/die durch oder im Namen der anderen Gesellschaft geschlossen oder getroffen wird, an der das Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, für ungültig erklärt werden oder muss ein auf diese Weise



vertragsschließendes oder auf diese Weise beteiligtes Verwaltungsratsmitglied, weil es dieses Amt innehat, oder wegen des dadurch begründeten Treuhandverhältnisses der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne ablegen, die durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung realisiert werden. Die Art der Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm auf der Versammlung des Verwaltungsrats erläutert werden, auf der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Versammlung am betreffenden Vertrag oder der betreffenden Vereinbarung keine Interessen hatte, auf der nächsten Versammlung des Verwaltungsrats, nachdem solche Interessen begründet wurden, und im Fall, dass das Verwaltungsratsmitglied nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung Interessen erwirbt, auf der ersten Versammlung des Verwaltungsrats, nachdem solche Interessen begründet wurden.

- 21(h) Eine Abschrift jeder gemäß diesem Artikel der Satzung abgegebenen Erklärung und jeder erteilten Mitteilung ist innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung bzw. Erteilung in einem zu diesem Zweck geführten Buch einzutragen. Das Buch steht jedem Verwaltungsratsmitglied, dem Sekretär, den Wirtschaftsprüfern und den Anteilhabern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur unentgeltlichen Einsichtnahme zur Verfügung und ist ferner auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und auf jeder Versammlung des Verwaltungsrats vorzulegen, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied rechtzeitig verlangt wird, so dass das Buch auf der Versammlung verfügbar ist.
- 21(i) Für die Zwecke dieses Artikels:
- (i) Eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass davon auszugehen ist, dass ein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse der Art und des Umfangs an einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer namentlich genannten Person oder Personengruppe hat, wie in der Mitteilung spezifiziert, gilt als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied ein Interesse der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs an der Transaktion hat; und
  - (ii) wird ein Interesse, von dem ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat, oder wo es unangemessen wäre, von ihm zu erwarten, dass er Kenntnis von ihm hat, nicht als ein Interesse von ihm behandelt;
- 21(j) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung darf ein Verwaltungsratsmitglied auf einer Versammlung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats nicht über Angelegenheiten abstimmen, an denen er direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse hat, oder in Bezug auf die er eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen, darf ein Verwaltungsratsmitglied im Hinblick auf Beschlüsse, für die er nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der auf einer Versammlung anwesenden beschlussfähigen Mehrheit nicht mitgezählt werden.
- 21(k) Ein Verwaltungsratsmitglied ist, sofern neben den nachstehend genannten Fällen keine sonstigen wesentlichen Interessen bestehen, bei den in den folgenden Angelegenheiten gefassten Beschlüssen stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt): -
- (i) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für das Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Gelder, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder in Bezug auf Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundenen Unternehmen eingegangen ist;
  - (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für eine dritte Partei in Bezug auf eine Schuld oder Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die es selbst die ganze oder teilweise Verantwortung unter einer Garantie oder Schadloshaltung übernommen hat; oder

- (iii) ein Beschlussantrag bezüglich eines Angebots von Anteilen oder anderen Wertpapieren von oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch, an dem es als Beteiligter oder Unterbeteiligter der betreffenden Emission ein Interesse hat oder haben wird; oder
  - (iv) ein Beschlussantrag bezüglich einer anderen Gesellschaft, an der er unmittelbar oder mittelbar ein Interesse hat, ob als Funktionsträger, Anteilinhaber/Aktionär oder in anderer Hinsicht, jedoch vorausgesetzt, dass er nicht Inhaber von fünf Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse einer solchen Gesellschaft oder der den Anteilinhabern einer solchen Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte ist, wobei ein solches Interesse im Sinne dieses Artikels unter allen Umständen als ein wesentliches Interesse gilt.
- 21(l) Bei der Erörterung von Vorschlägen im Hinblick auf die Ernennung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Bedingungen der Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für ein Amt oder eine Anstellung in der Gesellschaft können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert erörtert werden, und in einem solchen Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (falls nicht aus anderen Gründen von der Stimmabgabe ausgeschlossen) berechtigt, seine Stimme in Bezug auf jeden Beschluss abzugeben (und bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt zu werden), außer bei der Abstimmung über seine eigene Ernennung.
- 21(m) Wenn auf einer Versammlung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats eine Frage in Bezug auf die Wesentlichkeit der Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder in Bezug auf das Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds aufkommt und diese Frage nicht dadurch gelöst wird, dass das Verwaltungsratsmitglied sich freiwillig bereit erklärt, auf die Ausübung seines Stimmrechts zu verzichten, kann die Frage vor Schluss der Versammlung an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen werden, dessen Entscheidung dann in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied mit Ausnahme seiner eigenen Person endgültig und verbindlich ist.
- 21(n) Im Sinne dieses Artikels wird ein Interesse einer Person, die Ehegatte oder minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird ein Interesse desjenigen, der ihn ernannt hat, als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- 21(o) Die Gesellschaft kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Bestimmungen dieses Artikels in jedem Umfang aufheben oder lockern oder wegen Verletzung dieses Artikels nicht ordnungsgemäß genehmigte Transaktionen genehmigen.

## 22. **Befugnisse des Verwaltungsrats**

- 22(a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht durch die Verordnung verboten sind oder laut dieser Satzung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft auszuüben sind, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Act und die Vorschriften dieser Satzung nicht im Widerspruch zu den von der Hauptversammlung der Gesellschaft, wie vorstehend erwähnt, festgelegten Vorschriften stehen dürfen. Keine der von einer Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegten Vorschriften darf jedoch dazu führen, dass vorangegangene Handlungen des Verwaltungsrats ungültig werden, die ohne die Verabschiedung dieser Vorschriften gültig gewesen wären. Die allgemeinen Befugnisse, die in diesem Artikel gewährt werden, werden nicht durch eine besondere Ermächtigung oder Befugnis, die der Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Artikel erhält, begrenzt oder eingeschränkt.

- 22(b) Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und anderen begebaren oder übertragbaren auf die Gesellschaft gezogenen Instrumente und alle sonstigen Belege für Gelder, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, werden je nach Sachlage unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder auf andere Weise ausgefertigt, so wie der Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit per Beschluss festlegt.
- 22(c) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, gemäß der Ermächtigung durch diese Satzung alle oder einen Teil der Gelder der Gesellschaft zu investieren.

**23. Kreditaufnahme- und Absicherungsbefugnisse und effizientes Portfoliomanagement**

- 23(a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, Geld zu leihen oder aufzunehmen (einschließlich der Befugnisse, einen Kredit zum Rückkauf von Anteilen aufzunehmen) und ihr Unternehmen, ihr Eigentum, ihr Vermögen oder Teile davon zu verpfänden, hypothekarisch zu belasten, mit einem Pfandrecht zu belasten oder als Sicherheit zu hinterlegen und Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere auszugeben, und zwar sowohl direkt als auch als Sicherungsgut für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft oder Dritter.
- 23(b) Keine Bestimmung in dieser Satzung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, auf eine andere Art und Weise als im Einklang mit der Verordnung Kredite aufzunehmen.
- 23(c) Um ihre Anlageziele zu erreichen, darf die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, anwenden, vorausgesetzt diese Techniken und Instrumente werden für das effiziente Portfoliomanagement oder als Schutz vor Wechselkursrisiken eingesetzt.
- 23(d) Die Gesellschaft darf Wertpapiere für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements im Einklang mit den Leitlinien, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt, entleihen.

**24. Verfahren des Verwaltungsrats**

- 24(a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zusammentreten, um Geschäfte zu erledigen und seine Versammlungen vertagen oder anderweitig regeln. Fragen, die bei einer Versammlung auftreten, werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Im Falle einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Versammlung des Verwaltungsrats einberufen. Im Vereinigten Königreich dürfen keine Versammlungen des Verwaltungsrats abgehalten werden.
- 24(b) Die beschlussfähige Mehrheit, die für die Durchführung eines Tagesordnungspunktes des Verwaltungsrats erforderlich ist, kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und falls keine andere Zahl festgelegt wird, beträgt die Anzahl zwei, unter dem Vorbehalt, dass die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder nicht im Vereinigten Königreich ansässig sein darf.
- 24(c) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges verbleibendes Verwaltungsratsmitglied sind ungeachtet von Vakanz in ihrer Mitte handlungsbefugt, jedoch wenn und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die durch die Bestimmungen dieser Satzung oder im Einklang mit diesen Bestimmungen festgelegte Mindestanzahl reduziert wurde oder keine beschlussfähige Mehrheit erzielt werden kann, ohne die im Vereinigten Königreich ansässigen Verwaltungsratsmitglieder zu zählen, mit der Einschränkung, dass die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das verbleibende Verwaltungsratsmitglied nur zum Zwecke der Besetzung der Vakanz in ihrer Mitte oder zur Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft handeln dürfen und nicht zu anderen Zwecken. Sollten keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein einzelnes Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder bereit sein zu handeln, können zwei Verwaltungsratsmitglieder eine Hauptversammlung zwecks Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

- 24(d) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen oder abberufen und, wenn er es für angemessen erachtet, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und die jeweilige Dauer der Amtszeit dieser Personen festlegen.
- 24(e) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen des Verwaltungsrats, doch wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bei einer Versammlung nicht binnen fünf Minuten nach der für das Abhalten der Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend ist, darf der Verwaltungsrat ein Verwaltungsratsmitglied aus seinen Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung bestimmen.
- 24(f) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet ist, die zum betreffenden Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Versammlung des Verwaltungsrats haben und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Verwaltungsrats gefasst wurde; ein solcher Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, an dem der letzte Unterzeichner, der den schriftlichen Beschluss unterzeichnet, diesen Beschluss unterzeichnet.
- 24(g) Eine Versammlung des Verwaltungsrats, auf der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, darf alle Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten, die jeweils vom Verwaltungsrat ausgeübt werden können, ausüben.
- 24(h) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die sich aus den von ihm für geeignet erachteten Mitgliedern zusammensetzen. Die Versammlungen und Verfahren solcher Ausschüsse müssen den Anforderungen bezüglich der beschlussfähigen Mehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 24(b) entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Regelung der Versammlungen und Verfahren des Verwaltungsrats insoweit, als diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen abgelöst werden, welche der Verwaltungsrat festlegt.
- 24(i) Der Verwaltungsrat kann – durch Dauerbeschluss oder anderweitig – seine Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Festsetzung von Dividenden und sämtliche Geschäftsführungs- und administrativen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft an die Verwaltungsstelle oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person übertragen, zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen kann.
- 24(j) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle delegieren, die diese Befugnisse an den Anlageverwalter oder einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person delegieren kann, zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigem Ermessen beschließen kann.
- 24(k) Sämtliche Handlungen, die durch eine Versammlung des Verwaltungsrats, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder durch eine vom Verwaltungsrat ermächtigte Person vorgenommen wurden, sind ungeachtet dessen, ob sich nachträglich herausstellt, dass bei der Ernennung oder Ermächtigung von Verwaltungsratsmitgliedern oder Personen, die wie vorstehend beschrieben handeln, ein Fehler unterlaufen ist oder dass diese oder eine dieser Personen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten, ihr Amt niedergelegt hatten oder nicht stimmberechtigt waren, gelten als rechtsgültig, so als ob jede dieser Personen ordnungsgemäß ermächtigt und qualifiziert und weiterhin als Verwaltungsratsmitglied tätig und stimmberechtigt gewesen wäre.
- 24(l) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass Protokoll geführt wird über:-
- (i) alle Ernennungen von leitenden Angestellten durch den Verwaltungsrat;

- (ii) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die auf jeder Versammlung des Verwaltungsrats und eines Ausschusses des Verwaltungsrats anwesend sind; und
  - (iii) sämtliche Beschlüsse und Verfahrensweisen aller Sitzungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
- 24(m) Die in Artikel 24(l) dieser Satzung genannten Protokolle, gelten, wenn diese zur Unterschrift durch den Vorsitzenden der betreffenden Versammlung oder zur Unterschrift durch den Vorsitzenden der darauf folgenden Versammlung vorgesehen sind, bis zum Nachweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Verlauf der betreffenden Versammlung.
- 24(n) Ein Verwaltungsratsmitglied kann an einer Versammlung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats per Telefonkonferenz oder über sonstige Telekommunikationseinrichtungen, über die sich sämtliche Versammlungsteilnehmer gegenseitig sprechen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Versammlung auf diese Art und Weise gilt als persönliche Anwesenheit auf der Versammlung.

## 25. **Sekretär**

Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alle Handlungen, zu deren Ausübung der Sekretär verpflichtet oder ermächtigt ist, können, falls die Position nicht besetzt ist oder aus sonstigen Gründen kein handlungsfähiger Sekretär vorhanden ist, auch durch einen Assistenten oder einen stellvertretenden Sekretär ausgeübt werden, oder wenn kein handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Sekretär vorhanden ist, durch einen Funktionsträger der Gesellschaft, der entweder generell oder speziell vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt ist, UNTER DEM VORBEHALT, dass Handlungen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär auszuüben sind oder ausgeübt werden dürfen, nicht durch dieselbe Person oder gegenüber derselben Person, die gleichzeitig in der Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied und als oder anstelle des Sekretärs handelt, ausgeübt werden dürfen.

## 26. **Das Siegel der Gesellschaft**

- 26(a) Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass das Siegel der Gesellschaft sicher verwahrt wird. Das Siegel darf nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats, der vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigt wurde, verwendet werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl von Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen, und solange nicht auf diese Weise etwas anderes festgelegt wird, wird die Anbringung des Siegels durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder ein Verwaltungsratsmitglied und den Sekretär oder eine andere ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person beglaubigt, und der Verwaltungsrat kann für verschiedene Zwecke verschiedene Personen bevollmächtigen.
- 26(b) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss entweder generell oder in einem bestimmten Fall oder Fällen entscheiden, dass die Unterschrift einer Person, die das Anbringen des Siegels bestätigt, auf mechanische Weise erfolgen kann, die in dem betreffenden Beschluss anzugeben ist, oder dass eine solche Bestätigung auch ohne Unterschriften gilt.

## 27. **Dividenden**

- 27(a) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft vornehmen, die er als angemessen erachtet, vorbehaltlich etwaiger Aussagen zur Geschäftspolitik in Bezug auf Ausschüttungen im Prospekt.
- 27(b) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Prospekt setzt sich der zur Ausschüttung durch die Gesellschaft in einer Rechnungsperiode für eine Anteilsklasse zur Verfügung stehende Betrag zusammen aus einem Betrag in Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft, den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und dem von der Gesellschaft (in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) vereinnahmten Nettoertrag, die der betreffenden Anteilsklasse für die Rechnungsperiode zuzurechnen sind. Dividenden werden nicht aus dem Grundkapital gezahlt.

- 27(c) Der Verwaltungsrat kann auf einfachem Mehrheitsbeschluss unter den Anteilhabern Vermögenswerte der Gesellschaft in natura in Form einer Dividende oder anderweitig verteilen (ausgenommen Vermögenswerte, die mit Eventualverbindlichkeiten behaftet sind).
- 27(d) Anteile sind in der vom Verwaltungsrat festgelegten Art und Weise oder wie im Prospekt in Bezug auf diese Anteile festgelegt dividendenberechtigt.
- 27(e) In einem Dividendenbeschluss des Verwaltungsrats kann dieser festlegen, dass die Dividende an die Personen zu zahlen ist, die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilhaber eingetragen sind, und daraufhin ist die Dividende an diese Personen entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsbesitz, der auf diese Art und Weise registriert ist, zu zahlen, jedoch unbeschadet der Rechte, die übertragende Personen und übernehmende Personen von Anteilen im Hinblick auf eine solche Dividende untereinander haben.
- 27(f) Die Gesellschaft kann Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf einen Anteil entweder per Scheck oder durch einen Bezugsrechtsschein übermitteln, die mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers oder bei gemeinschaftlichen Anteilhabern an die Person, deren Name und Anschrift zuerst im Anteilsregister eingetragen ist, gesandt werden. Für eventuell abhanden gekommene Sendungen haftet die Gesellschaft jedoch nicht.
- 27(g) Für Ausschüttungen und sonstige an Anteilhaber zu zahlende Beträge fallen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft an. Alle nicht beanspruchten Ausschüttungen und sonstigen wie vorgenannt zahlbaren Beträge können investiert oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Die Einzahlung einer nicht beanspruchten Ausschüttung oder sonstiger in Bezug auf einen Anteil zahlbarer Beträge durch die Gesellschaft auf ein separates Konto bedeutet nicht, dass die Gesellschaft im Hinblick darauf ein Treuhänder wird. Nicht beanspruchte Ausschüttungsbeträge verfallen automatisch sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie ursprünglich zahlbar waren, ohne dass der betreffende Teilfonds verpflichtet ist, darauf hinzuweisen oder sonstige Schritte zu unternehmen.
- 27(h) Nach Wahl des Anteilhabers kann der Verwaltungsrat sämtliche Dividenden, die zur Ausschüttung auf die vom Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Anteilsklasse festgesetzt werden, für die Ausgabe weiterer Anteile der jeweiligen Anteilsklasse der Gesellschaft verwenden, und zwar zu dem Nettoinventarwert, der bei Festsetzung der Dividenden ermittelt wurde, und zu Bedingungen, die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass jeder Anteilhaber berechtigt ist, für die von ihm gehaltenen Anteile auch die Barauszahlung der Ausschüttung zu beanspruchen.
- 27(i) Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Anteilhaber berechtigt sind, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) die Ausgabe zusätzlicher Anteile an der betreffenden Klasse zu wählen, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:
- (i) Die Anzahl der weiteren Anteile (einschließlich des Anspruchs auf Bruchteilsanteile), die anstelle des Ausschüttungsbetrages auszugeben sind, muss am Tag der Festsetzung der Ausschüttung wertgleich mit dem Ausschüttungsbetrag sein.
  - (ii) Die Dividende (bzw. der Teil der Dividende, für die das Wahlrecht ausgeübt wird) ist nicht zahlbar auf Anteile, für die ordnungsgemäß eine Anteilswahl getroffen wurde („gewählte Anteile“). Stattdessen werden an die Inhaber der gewählten Anteile zusätzliche Anteile auf der wie oben beschrieben ermittelten Basis ausgegeben, und zu diesem Zweck aktiviert der Verwaltungsrat einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Ausschüttung,

für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, und verwendet diesen für die vollständige Einzahlung der betreffenden Anzahl nicht ausgegebener Anteile.

- (iii) Die auf diese Weise zusätzlich ausgegebenen Anteile gelten in jeder Hinsicht als gleichrangig mit den zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen voll eingezahlten Anteilen, abgesehen von ihrer Beteiligung an der betreffenden Dividende (oder dem Wahlrecht für Anteile anstelle der Dividende).
- (iv) Der Verwaltungsrat kann alle von ihm für erforderlich erachteten Schritte unternehmen, um eine solche Aktivierung wirksam werden zu lassen, und der Verwaltungsrat hat alle Vollmachten, die Bestimmungen festzulegen, die er im Falle von Anteilen, die als Bruchteilsanteile auszugeben sind, für zweckmäßig erachtet, so dass Bruchteilsanteile außer Acht gelassen oder aufgerundet werden oder die Ansprüche auf Bruchteilsanteile der Gesellschaft zufallen oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt; und
- (v) der Verwaltungsrat kann jederzeit festlegen, dass einem Anteilinhaber, dessen eingetragene Adresse in einem Gebiet liegt, wo aufgrund einer fehlenden Registrierungserklärung oder sonstiger besonderer Formalitäten das Inumlaufbringen eines Wahlrechtsangebots rechtswidrig wäre oder sein könnte, keine Wahlrechte eingeräumt werden, und in einem solchen Fall sind die vorgenannten Bestimmungen vorbehaltlich einer solchen Festlegung zu lesen und auszulegen.

## 28. **Unauffindbare Anteilinhaber**

- 28(a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilinhabers oder Anteile, auf die eine Person Anspruch durch Übergang hat, zurückzukaufen und Ausschüttungen, die beschlossen, aber über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgezahlt wurden, für verfallen zu erklären, wenn und vorausgesetzt dass:
- (i) über einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat und keine Eigentumsbestätigung, der/das/die von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief, adressiert an den Anteilinhaber oder an die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Anteil hat, an seine Anschrift im Anteilsregister oder die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilinhaber oder der Person, die durch Übergang berechtigt ist, für den Versand von Schecks, Anteilszertifikaten oder Bestätigungen des Anteilsbesitzes angegeben wurde, gesandt wurde, eingelöst oder bestätigt wurde und bei der Gesellschaft keine Mitteilung des Anteilinhabers oder der durch Übergang berechtigten Personen eingegangen ist (vorausgesetzt, dass in diesem Sechsjahreszeitraum für diesen Anteil mindestens drei Dividenden zahlbar geworden sind);
  - (ii) nach Ablauf dieser genannten Frist von sechs Jahren die Gesellschaft durch Mitteilung per Post in einem frankierten Brief an den Anteilinhaber oder die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Anteil hat, an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift oder die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilinhaber oder der durch Übergang berechtigten Person genannt wurde, oder durch Anzeige in einer überregionalen in Irland erscheinenden Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet erscheint, in dem die Adresse liegt, auf die in Artikel 28(a) Bezug genommen wird, ihre Absicht mitgeteilt hat, den betreffenden Anteil zurückzukaufen;
  - (iii) während einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zeitungsanzeige und vor Ausübung des Rückkaufsrechts die Gesellschaft keine Mitteilung des Anteilinhabers oder der durch Übergang berechtigten Person erhalten hat;
  - (iv) wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, hat die Gesellschaft zuerst der entsprechenden Abteilung dieser Börse schriftlich ihre Absicht mitgeteilt,

diesen Anteil zurückzukaufen, wenn sie dazu nach den Regeln dieser Wertpapierbörse verpflichtet ist.

- 28(b) Die Gesellschaft ist gegenüber dem Anteilinhaber oder dem Anspruchsberechtigten eines Anteils rechenschaftspflichtig hinsichtlich des durch die Rücknahme der Anteile erzielten Nettoerlöses, indem sie sämtliche betreffenden Beträge auf ein separates verzinliches Konto einzuzahlen hat, das als ständige Verbindlichkeit der Gesellschaft gilt. Der Teilfonds gilt hierbei als Schuldner und nicht als Treuhänder für den Anteilinhaber oder eine sonstige Person.

## 29. **Rechnungsabschlüsse**

- 29(a) Der Verwaltungsrat muss die Führung der Geschäftsbücher veranlassen, die im Zusammenhang mit der Führung seiner Geschäfte erforderlich bzw. nach dem Act und der Verordnung vorgeschrieben sind, damit die Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft erstellt werden können.
- 29(b) Die Geschäftsbücher müssen am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Ort oder Orten geführt werden und jederzeit zur Prüfung durch den Verwaltungsrat bereitstehen. Es ist jedoch niemand außer den Verwaltungsratsmitgliedern, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank berechtigt, außer mit einer Mitteilungsfrist von zehn Tagen gegenüber der Gesellschaft, die Bücher, Abschlüsse, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft zu prüfen, soweit nicht durch die Bestimmungen des Act vorgesehen oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt.
- 29(c) Eine Bilanz, einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, die dieser beizufügen sind, und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft werden jeweils am Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft aufgestellt, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, und von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Gesellschaft jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Diese Bilanz muss eine allgemeine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthalten. Der Bilanz muss ein Bericht des Verwaltungsrats (Lagebericht) in Bezug auf die Geschäfts- und Vermögenslage der Gesellschaft beigefügt sein, und es muss der Betrag ausgewiesen werden, der ggf. den Rücklagen zugeführt oder dazu vorgeschlagen wurde, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz und der Bericht des Verwaltungsrats sowie die Gewinn- und Verlustrechnung müssen im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei der Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet sein. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer muss der Bilanz der Gesellschaft beiliegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer muss auf der Jahreshauptversammlung verlesen werden.
- 29(d) Mindestens einmal jährlich muss der Verwaltungsrat die Erstellung eines Jahresberichts über die Führung der Gesellschaft veranlassen. Der Jahresbericht enthält die ordnungsgemäß von den Wirtschaftsprüfern geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Wirtschaftsprüfer, wie in Artikel 29(c) vorgesehen, und muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die von ihr vorgeschriebenen Informationen enthalten. Dem Jahresbericht müssen die von der Zentralbank geforderten zusätzlichen Informationen und Berichte beiliegen.
- 29(e) Eine Kopie des Jahresberichts, einschließlich der Bilanz (und aller Dokumente, die gemäß dem Gesetz diesen beigefügt sein müssen), die der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Wirtschaftsprüfer vorzulegen sind, werden durch die Gesellschaft an alle gemäß dem Act empfangsberechtigten Personen versendet, und wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, wird die erforderliche Anzahl dieser Dokumente zeitgleich, spätestens jedoch zwanzig volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung, an die betreffende Börse versendet.



- 29(f) Im Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfer im Anhang zum hier erwähnten Jahresbericht und -abschluss wird erklärt, dass der jeweils beigefügte Abschluss bzw. die Bilanz zusammen mit den zugehörigen Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geprüft wurden und dass die Wirtschaftsprüfer alle Informationen und Erklärungen erhalten haben, die sie benötigten. Ferner erklären die Wirtschaftsprüfer, ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit diesen Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurde und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und ob der Abschluss nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß in Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.
- 29(g) Die Gesellschaft hat einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate unmittelbar nach dem Datum des letzten Jahresberichts der Gesellschaft zu erstellen. Dieser Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von dieser vorgeschriebenen Informationen enthalten.
- 29(h) Ein Exemplar dieses Halbjahresberichts ist von der Gesellschaft jedem Empfangsberechtigten gemäß dem Act zuzusenden, und zwar spätestens zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums.

### 30. Prüfung

- 30(a) Die Gesellschaft ernennt auf jeder Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsprüfer, die bis zum Ende der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleiben.
- 30(b) Erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung keine Ernennung von Wirtschaftsprüfern, kann der jeweils amtierende Handels- und Arbeitsminister (Minister for Enterprise, Trade and Employment) auf Antrag jedes Anteilinhabers für das laufende Geschäftsjahr Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft ernennen und die von der Gesellschaft an die Wirtschaftsprüfer für deren Dienste zu zahlende Vergütung festlegen.
- 30(c) Die Ernennung und Abberufung von Wirtschaftsprüfern und die Entscheidung, wer für eine Ernennung als Wirtschaftsprüfer in Frage kommt, unterliegt den Bestimmungen des Act.
- 30(d) Eine andere Person als ein ausscheidender Wirtschaftsprüfer kann nur dann auf einer Jahreshauptversammlung zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn ein Anteilinhaber mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft seine Absicht zur Nominierung dieser Person für das Amt des Wirtschaftsprüfers mitgeteilt hat, und der Verwaltungsrat dem ausscheidenden Wirtschaftsprüfer eine Kopie dieser Mitteilung zugesandt hat und die Anteilinhaber diesbezüglich gemäß Section 142 des Act informiert hat.
- 30(e) Die ersten Wirtschaftsprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung ernannt, und sie bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht zuvor durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ihres Amtes enthoben wurden. In diesem Fall können die Anteilinhaber auf dieser Versammlung Wirtschaftsprüfer ernennen.
- 30(f) Die Vergütung der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung oder auf einem anderen, von der Gesellschaft festgelegten Weg genehmigt.
- 30(g) Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten prüfen müssen.
- 30(h) Der Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Anteilinhaber zum geprüften Abschluss der Gesellschaft muss eine Erklärung enthalten, ob die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft und ihres Gewinns bzw. Verlustes für den betreffenden Berichtszeitraum vermittelt.

- 30(i) Die Gesellschaft muss den Wirtschaftsprüfern eine Auflistung aller von der Gesellschaft geführten Bücher vorlegen und den Wirtschaftsprüfern zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, von den Funktionsträgern und Mitarbeitern der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegebenenfalls notwendig sind.
- 30(j) Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der Abschlüsse, die von ihnen geprüft wurden oder über die sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben, die sie bezüglich der Abschlüsse abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen über jede derartige Versammlung in der für die Anteilhaber vorgeschriebenen Weise benachrichtigt werden.
- 30(k) Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.

### 31. **Mitteilungen**

- 31(a) Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die einem Anteilhaber zuzustellen oder zu übersenden sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine solche Mitteilung bzw. ein solches Dokument per Post versandt oder an der im Anteilsregister verzeichneten Anschrift des Anteilhabers hinterlassen wurde, und bei gemeinschaftlichen Anteilhabern, falls in derselben Weise zugestellt, an der Anschrift des Erstgenannten im Anteilsregister (außer bei einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen Publikation, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit auswählt und die in einem Land in Umlauf ist, in dem die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, erscheint oder auf diese Weise eine Anzeige veröffentlicht wird, in der darauf hingewiesen wird, wo Kopien von diesen Mitteilungen oder Dokumenten angefordert werden können.
- 31(b) Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Adresse eines Anteilhabers hinterlassen wurden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, ungeachtet dessen, ob der betreffende Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle über sein Ableben oder seinen Konkurs benachrichtigt wurde, und diese Zustellung gilt als ausreichend für alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (ob sie Ansprüche gemeinschaftlich mit, über oder unter ihm stellen), und diese Zustellung gilt vierundzwanzig Stunden nach Aufgabe per Post als erfolgt.
- 31(c) Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die per Post übersandt oder an der eingetragenen Adresse des darin genannten Anteilhabers hinterlassen werden oder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle gemäß deren Instruktionen ausgeliefert werden, werden auf diese Weise auf Risiko dieses Anteilhabers übersandt, hinterlassen oder ausgeliefert, und die Übergabe, Aushändigung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt als nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden durchgeführt, nachdem der sie enthaltende Umschlag bei der Post aufgegeben wurde. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung ist es ausreichend nachzuweisen, dass ein solcher Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und versandt wurde.

### 32. **Abwicklung**

- 32(a) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilfonds eingegangen ist oder die

einem Teilfonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen werden.

- 32(b) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:-
- (i) Erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse jedes Teilfonds in der für diese Anteile festgelegten (oder einer anderen vom Liquidator gewählten) Währung, welcher dem Nettoinventarwert der von diesen Inhabern jeweils zum Datum des Abwicklungsbeginns gehaltenen Anteile so weit wie möglich entspricht (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung vollständig zu ermöglichen. Falls in Bezug auf eine Klasse von Anteilen nicht ausreichend Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Teilfonds enthalten sind, und nicht (soweit in den Acts nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Teilfonds enthalten sind.
  - (ii) Zweitens für die Zahlung etwaiger im betreffenden Teilfonds verbleibender Vermögenswerte an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen von Anteilen, wobei diese Zahlungen proportional zum Besitz an Anteilen der betreffenden Klasse erfolgen.
  - (iii) Drittens für die Zahlung des Rests der verbleibenden und nicht Bestandteil eines Teilfonds darstellenden Vermögenswerte an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds zum Wert jeder Anteilsklasse und proportional zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen in jeder Klasse erfolgt.
- 32(c) Ein Teilfonds kann gemäß den Acts abgewickelt werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Artikel 32 entsprechend für den betreffenden Teilfonds Anwendung.

### 33. **Schadloshaltung**

- 33(a) Die Gesellschaft hat ihre Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger und Mitarbeiter und alle Personen, die auf Aufforderung der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger und Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, einem Joint Venture, einem Trust oder eines sonstigen Unternehmens Dienste leisten, wie folgt schadlos zu halten:
- (i) Jede Person, die ein Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger oder Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder gewesen ist, und jede Person, die auf Aufforderung der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, eines Joint Venture, eines Trust oder eines anderen Unternehmens Dienste leistet, muss von der Gesellschaft im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang für Verbindlichkeiten und sämtliche Kosten entschädigt werden, die ihr angemessenerweise im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen, Prozessen, Verfahren, Gerichtsbeschlüssen, Verbindlichkeiten oder Pflichten aller Art, in die sie als Partei oder anderweitig aufgrund ihrer Eigenschaft oder früheren Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Venture, Trusts oder eines anderen Unternehmens auf Wunsch der Gesellschaft involviert ist, entstehen bzw. von ihm getragen werden, sowie für sämtliche Beträge, die von ihr bei der Begleichung derselben bezahlt werden oder die ihr dabei

entstehen, es sei denn, irgendein Punkt des Vorgenannten ist auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung auf Seiten dieses Verwaltungsratsmitglieds, Funktionsträgers oder Mitarbeiters zurückzuführen.

- (ii) Die Worte „Forderung“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ gelten für alle Forderungen, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtlicher, strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, legislativer Natur, Ermittlungsverfahren oder sonstige Verfahren, einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen – ohne Einschränkung – Anwaltshonorare, Rechtskosten, Urteile, im Rahmen von Vergleichen gezahlte Beträge, Geldstrafen, Vertragsstrafen und sonstige Zahlungsverpflichtungen.
  - (iii) Die in dieser Satzung vorgesehenen Schadloshaltungsansprüche können durch Policen versichert werden, die von der Gesellschaft abgeschlossen und unterhalten werden, sie sind abtrennbar, wirken sich nicht auf andere Rechte aus, auf die ein Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger, Mitarbeiter oder Vertreter zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder in der Zukunft einen Anspruch haben kann, wirken ebenfalls weiter in Bezug auf eine Person, die als Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger, Mitarbeiter oder Vertreter ausgeschieden ist, und gehen auf die Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter einer solchen Person über.
  - (iv) Eine Schadloshaltung wird nur gewährt, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, dass die schadlos zu haltende Person eine Schadloshaltung unter den einschlägigen Gesetzen beanspruchen kann.
  - (v) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die sich bei der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch, bei einem Prozess, Verfahren, Klagen oder Streitsachen gegen eine Person ergeben haben, gegenüber der die Gesellschaft zur Schadloshaltung gemäß Artikel 33(a) dieser Satzung verpflichtet ist;
  - (vi) Die Gesellschaft kann die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und jeden Vertreter der Gesellschaft in dem gesetzlich zulässigen Ausmaß und vorbehaltlich der in Artikel 33(a) dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen schadlos halten.
- 33(b) Die Depotbank hat Anspruch auf Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich der Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Ziel, alle Kosten derselben zu begleichen und zu zahlen, wie im Depotbankvertrag mit der Gesellschaft vorgesehen.
- 33(c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sind jeweils berechtigt, sich absolut auf jede von einem Anteilinhaber oder dessen Vertreter bezüglich des Wohnsitzes dieses Anteilinhabers oder anderweitig erhaltene Erklärung zu verlassen, und haften nicht für gegen sie eingeleitete Schritte oder Dinge, die sie in gutem Glauben und unter Verlass auf ein Papier oder Dokument, von dem sie geglaubt haben, dass es echt und von den richtigen Parteien gesiegelt und unterzeichnet sei, erlitten haben, noch haften sie in irgendeiner Weise für gefälschte oder nicht autorisierte Unterschriften oder Firmensiegel, die auf einem solchen Dokument angebracht wurden, oder dafür, dass sie aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht autorisierten Unterschrift oder eines solchen Firmensiegels gehandelt haben oder diese als wirksam betrachtet haben, sind jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschrift jeder Person zu ihrer Zufriedenheit durch eine Bank, einen Makler oder eine andere verantwortliche Person prüfen oder in anderer Weise bestätigen zu lassen.

- 33(d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) und die Depotbank haften gegenüber den Anteilhabern nicht für die Einhaltung aktueller oder zukünftiger Gesetze oder Vorschriften, die diesbezüglich erlassen werden, oder für Erlasse, Verordnungen oder Urteile von Gerichten, oder Aufforderungen, Bekanntgaben oder ähnlichen Handlungen (ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch natürliche oder juristische Personen erteilt oder erlassen werden, welche mit Bevollmächtigung einer Regierungsbehörde handeln oder eine solche auszuüben vorgeben (ob rechtmäßig oder anderweitig). Wenn die Erfüllung von Bestimmungen dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen unmöglich oder undurchführbar wird, haften hierfür oder dadurch weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) noch die Depotbank. Diese Klausel befreit jedoch die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle (oder ihren Vertreter) und die Depotbank nicht von einer etwaigen Haftung, die ihnen aufgrund einer Nichterfüllung ihrer in der Verordnung und dem Depotbankvertrag genannten Pflichten entsteht, oder von einer etwaigen Haftung, die aufgrund von Betrug auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle (oder ihres Vertreters) oder der Depotbank, entsteht.
- 33(e) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

#### 34. **Vernichtung von Dokumenten**

34(a) Die Gesellschaft kann vernichten:-

- (i) Zahlungsanweisungen für Dividenden, Antragsformulare für die Zuteilung von Anteilen, oder Änderungen oder Annullierungen derselben oder Mitteilungen über die Änderung von Namen oder Anschriften jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Zahlungsanweisung, ein solcher Antrag, eine solche Änderung, Annullierung oder Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
- (ii) jede Übertragungsurkunde von Anteilen, die registriert wurde, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Registrierung; und
- (iii) jedes andere Dokument, auf dessen Grundlage eine Eintragung im Anteilsregister vorgenommen wird, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem die Eintragung im Anteilsregister vorgenommen wurde;

und es wird zwingend zugunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jedes Übertragungsdokument, das auf diese Weise vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Instrument war, das vorschriftsmäßig und ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere vorstehend erwähnte Dokument, das auf diese Weise vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Instrument in Übereinstimmung mit den gespeicherten Angaben in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft war, **STETS UNTER DEM VORBEHALT**, dass:

- (i) die vorstehend erwähnten Bestimmungen dieses Artikels nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokumentes für einen Forderungsanspruch relevant war, anwendbar sind;
- (ii) keine Bestimmung dieses Artikels dahingehend auszulegen ist, dass sie der Gesellschaft eine Haftung hinsichtlich einer früheren Vernichtung solcher Dokumente als vorstehend erwähnt oder unter irgendwelchen Fällen, in denen Vorbehalt (i) weiter oben nicht erfüllt wurde, auferlegt; und
- (iii) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf seine Beseitigung auf irgendeine Weise beinhalten.

#### 35. **Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bedingung, Bestimmung, Zusicherung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen ihre regulatorischen Grundsätze verstoßend erachtet wird, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Satzung uneingeschränkt in Kraft und werden in keiner Weise beeinträchtigt oder ungültig.

### 36. **Änderungen**

Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Zentralbank.

### 37. **Stabilisierungsmechanismus für den Nettoinventarwert**

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung kann der Verwaltungsrat, wenn er nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass eine ausschüttende Klasse in einem als kurzfristigen Geldmarktfonds aufgelegten Teilfonds (die „**maßgebliche Klasse**“) es aufgrund ihrer negativen Nettorendite (d. h. Rendite nach Abzug von Gebühren und Kosten) ggf. nicht schafft, einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil aufrechtzuerhalten, in Bezug auf jeden Handelstag:

- (a) den Betrag berechnen, der erforderlich ist, damit die maßgebliche Klasse einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil aufrechterhalten kann (der „**Renditefehlbetrag**“);
- (b) die Gesamtanzahl der Anteile in der maßgeblichen Klasse berechnen, die im Wert dem Renditefehlbetrag entspricht (die „**Gesamtanzahl**“);
- (c) der Höhe des Bestands der einzelnen Anteilinhaber in der maßgeblichen Klasse entsprechend dem Anteil jedes Anteilinhabers an der Gesamtanzahl berechnen (die „**individuelle Anzahl**“);
- (d) unterstellen, dass jeder Anteilinhaber in der maßgeblichen Klasse (i) auf seinen Anspruch auf Erhalt der Erlöse von Dividenden, die gemäß Artikel 27 dieser Satzung beschlossen, aber noch nicht gezahlt wurden, entsprechend des Werts der individuellen Anzahl von Anteilen; und (ii) auf den Anspruch auf Erhalt von Rücknahmeerlösen an einem Handelstag in Bezug auf die verbleibende individuelle Anzahl von Anteilen im maßgeblichen Teilfonds verzichtet hat, und diese Dividenden oder Rücknahmeerlöse (die normalerweise an die Anteilinhaber ausgezahlt worden wären) werden von der maßgeblichen Klasse zum Ausgleich der negativen Nettorendite einbehalten;
- (e) wenn ein Anteilinhaber Anteile der maßgeblichen Klasse zurückgeben möchte, die Rücknahmezahlung (nach Abzug aufgelaufener, aber nicht ausgezahlter Dividenden) an diesen Anteilinhaber reduzieren, um einen unterstellten Verzicht gemäß obigem Absatz (d) zu berücksichtigen. Dieser Anteil der Rücknahmezahlung, auf die verzichtet wurde, wird nicht an den betreffenden Anteilinhaber gezahlt, sondern wird vom Teilfonds zum Ausgleich der negativen Rendite einbehalten.
- (f) von jedem Anteilinhaber in der maßgeblichen Klasse am ersten Handelstag jedes Monats oder an anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten, die individuelle Anzahl der Anteile angepasst zur Berücksichtigung einer Reduzierung im Anspruch auf Erhalt von Dividenden, die gemäß Artikel 17 dieser Satzung beschlossen, aber noch nicht gezahlt wurden, zurücknehmen (auf diese Weise zurückgenommene Anteile – die „**zurückgenommenen Anteile**“) und
- (g) die zurückgenommenen Anteile annullieren, wobei die betreffenden Anteilinhaber keine Rücknahmeerlöse erhalten.

Namen, Adressen und Beschreibungen der Zeichner

Für und im Auftrag von  
Rothschild Asset Management (Ireland) Limited  
41-45 St. Stephen's Green  
Dublin 2  
Juristische Person

Carl O'Sullivan  
Laurel Lodge  
Brighton Avenue  
Monkstown Co Dublin  
Rechtsanwalt

Jacqueline Tyson  
54 Greenpark Road  
Bray  
Co Wicklow  
Sekretär

Irene Gallagher  
1 Mount Argus View  
Lower Kimmage Road  
Dublin 6W  
Sekretär

Sarah Cunniff  
57 Wellington Road  
Dublin 4  
Rechtsanwältin

Namen, Adressen und Beschreibungen der Zeichner	Anzahl der Anteile
<p>Orla Gouldsbury 7 Munster Street Phibsboro Dublin 7 Sekretär</p> <p>Jacqueline McGowan-Smyth 12 Meadow Vale Blackrock Co Dublin Chartered Secretary.</p>	
<p>Datum: 23. Oktober 1996</p> <p>Zeuge der obigen Unterschriften: Lorraine Storey 41-45 St. Stephen's Green Dublin 2</p>	